Die Rechtsstellung des Domänenfiskus in Schulsachen

bei einem Domänenerwerb in Westpreußen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Otto Ziebrantz,
Regierungsreferendar in Danzig.

ACAD. LOCD BAT BIBL.

Danzig.
Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H.
1909.

Meinem Vater

in Dankbarkeit zugeeignet.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. **Allgemeines** (§ 38 Schulordnung) 3

II. **Verpflichtung des Domänenfiskus beim Gutserwerb als Gutsherr** (§ 44 Schulordnung) 5

a) Einleitung 5
b) Begriff des Gutsherrn nach § 44 Schulordnung 6
c) Gibt es überhaupt noch Gutsherrschaft? 8
d) Wann wird Fiskus Gutsherr? 11
§ 1. Einleitung 11
§ 2. Im historischen Gutsbezirk 12
§ 3. Im neu gebildeten Gutsbezirk 12
§ 4. In anderen Fällen 15
e) Die Hintersassen des Fiskus 15
§ 1. Einleitung 15
§ 2. Die Hintersassen im historischen Gutsbezirk 15
§ 3. Die Hintersassen im neu gebildeten Gutsbezirk . . . 18
§ 4. Schluß 19
f) Befreiung des Domänenfiskus von der Verpflichtung des § 44 . 19

III. **Verpflichtung des Domänenfiskus beim Gutserwerb für Schulen in Domänendörfern** (§ 45 Schulordnung) 20

a) Einleitung 20
b) Die herrschende Meinung 22
c) Widerlegung der herrschenden Meinung und erste Begründung meiner Ansicht 22
§ 1. Meine Ansicht 22
§ 2. Erste Begründung meiner Ansicht 23
aa) Aus dem Wesen der Gutsherrschaft und der Systematik der Schulordnung 23
bb) Aus der geschichtlichen Entwickelung des § 45 der Schulordnung 24
cc) Aus anerkannter Rechtsfolge 25
dd) Zusammenfassung 25
d) Einwand A der herrschenden Meinung und Widerlegung . . . 26
e) Einwand B der herrschenden Meinung und Widerlegung . . . 28
f) Einwand C der herrschenden Meinung und Widerlegung . . . 30
g) Einwand D der herrschenden Meinung und Widerlegung . . . 31

Seite

h) Zweite Begründung meiner Ansicht 33
i) Entstehungsgeschichte der herrschenden Meinung 34
k) Schluß 36

IV. **Verpflichtung des Domänenfiskus beim Gutserwerb als Grundherr und Anwohner** (§ 56 Schulordnung) 37

a) Einleitung 37
b) Begriff des Grundherrn und der Anwohner nach § 46 Schulordnung 38
§ 1. Die in der Wissenschaft allgemein bekannten Begriffe des Grundherrn 38
§ 2. Grundherr und Anwohner nach § 56 Schulordnung . 39
c) Wer ist im selbständigen Gutsbezirk Grundherr und wer sind die Anwohner? 39
§ 1. Im Regelfalle 39
§ 2. Im Ausnahmefalle 41
d) Schluß 42

Zusammenfassung 42

Abkürzungen.

A. L. R. — Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794.

Entsch. — Entscheidungen des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes (preußischen), Berlin.

Ges. S. — Preußische Gesetzsammlung (früher Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten).

Motive: — Motive zum zweiten Entwurf einer allgemeinen Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen in den Provinzial-Landtags-Verhandlungen des Königreichs Preußen im Jahre 1845.

O. V. G. — Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Schulordnung — Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges. S. 46, S. 1).

Benutzte Schriften.

I. Sammlungen.

Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Kgl. Obertribunals gelangt sind (Striethorst).

Entscheidungen des Kgl. Obertribunals (Decker).

Entscheidungen des Kgl. Oberverwaltungsgerichts (Jebens).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Forschungen zur Deutschen Geschichte, herausgegeben durch die historische Kommission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften.

Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung, v. Bitter. Leipzig 1906.

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, v. Kamptz. Berlin.

Preußisches Verwaltungsblatt. Berlin.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, Elster. 2. Auflage. Jena 1906.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung (Bekker). Berlin.

Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung. Berlin.

II. Einzelschriften.

Bornhak, Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe. In den Forschungen zur Deutschen Geschichte, Band 26.

— Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechts. Berlin 1884, 1885.

v. Bremen, Die Preußische Volksschule. Stuttgart und Berlin 1905.

v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 21, 23, 24.

— Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen. Berlin 1891.

Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechtes. 4. Auflage. Berlin 1881.

Fuchs, Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Markt. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 25.

Genzmer, Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den 7 östlichen Provinzen des Preußischen Staates. Berlin 1891.

Grisard, Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845. Gumbinnen 1858.

Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark. Leipzig 1890.

Frhr. v. Haxthausen, Die ländliche Verfassung. Königsberg 1839.

Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 43.

Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Leipzig 1887.
— Grundherrschaft und Rittergut. Leipzig 1897.
— Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit. Leipzig 1891.
Koch, Das Recht und Hypotheken-Wesen der Preußischen Domänen. Breslau 1838.
Korn, Die Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 11.
Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreußen. Leipzig 1830.
Neigebaur, Das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten. Berlin, Posen und Bromberg 1834.
Meier, Ernst, Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.
v. Möller, Landgemeinden und Gutsherrschaften nach Preußischem Recht. Breslau 1865.
v. Rohrscheidt, Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906. Berlin 1906.
v. Rönne, Das Unterrichtswesen des Preußischen Staates. Berlin 1854, 1855.
Rotzoll, Die Unterhaltung der Volksschule nach der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845. Berlin 1898.
— Aufsatz in Nr. 9 der Volksschule, Beiblatt zum Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Gumbinnen.
Schneider und v. Bremen, Die Volksschule im Preußischen Staate. Berlin 1886.
Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, Ergänzungsband zu v. Rönne, Staatsrecht. Leipzig 1897.
Schulz, Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinzen Ost- und Westpreußen vom 11. Dezember 1845, durch Nachtrag vervollständigte Ausgabe. Danzig, Kafemann, 1887.
— Die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 und das Volksschulunterhaltungsgesetz. 3. Auflage. Danzig, ebendort, 1909.
Thöne, Fundamentallehren des Preußischen Privatrechts. Leipzig 1833.
v. Vegesack, Westpreußisches Provinzialrecht. Danzig 1845.
Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland. Leipzig 1896.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0116

Einleitung.

Das Recht der Volksschulunterhaltung in Westpreußen, dem Geltungsbereiche der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges. S. 46 S. 1), bietet der Auslegung durch die Eigenart der Bestimmungen und die einer vergangenen Epoche der Rechtsentwickelung angehörende Ausdrucksweise des Gesetzes mancherlei Schwierigkeiten. Während die Verpflichtungen in der Regel im Laufe der Zeit Klärung gefunden haben, hat sich dann die Lösung der Rechtsfragen schwerer gestaltet, sobald durch besondere Ereignisse eine Änderung der rechtlichen Beziehungen und damit eine Neuregelung der Lastenverteilung in Frage stand. So sind hierüber neuerdings besondere Schwierigkeiten bei Domänenankäufen des preußischen Fiskus in Westpreußen zutage getreten.

Es dürfte deswegen angebracht sein, im folgenden die Rechtsverhältnisse klarzulegen, welche sich für den Fiskus beim Erwerb einer Domäne in Westpreußen bezüglich der Schullasten ergeben.

Man unterscheidet zwei Grundarten der Volksschulunterhaltung, das Sozietätsprinzip, bei dem die Lasten von der Gemeinschaft der Hausväter aufgebracht werden, wie es in der Provinz Posen auf Grund des § 29 II, 12 des Allgemeinen Preußischen Landrechts vom 5. Februar 1794 geltendes Recht ist, und das Kommunalprinzip, bei dem die Schullasten Bestandteil der Kommunallasten sind, und wie diese von den Gemeinden und dem Besitzer des einen selbständigen Gutsbezirk bildenden Gutes aufgebracht werden. Letzteres gilt nach dem § 1 des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Ges. S. S. 335) in ganz Preußen außer in Posen und Westpreußen (§ 70 a. a. O.).

Für Westpreußen hat die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 — im folgenden kurz Schulordnung genannt — im allgemeinen das Kommunalprinzip angenommen; sie führt es jedoch nur insoweit durch, als die Schullasten in Gemeinden regelrecht „wie die übrigen Kommunalbedürfnisse" auf-

zubringen sind (§ 39 a. a. O.). Im übrigen legt die Schulordnung, abgesehen von der Aufrechterhaltung besonderer rechtlicher Verpflichtungen (§ 38), im § 44 den Gutsherren, im § 45 dem Fiskus für Schulen in Domänendörfern, im § 56 den Anwohnern und dem Grundherrn Lasten auf.

Es ist demnach, um die Rechtsstellung des Fiskus beim Domänenerwerb in Westpreußen klarzulegen, von den besonderen rechtlichen Verpflichtungen (§ 38), von den Verpflichtungen des Fiskus als Gutsherrn (§ 44), von den Verpflichtungen des Fiskus für Schulen in Domänendörfern (§ 45) und von den Verpflichtungen des Fiskus als Grundherr und Anwohner (§ 56 Schulordnung) zu sprechen.

I. Allgemeines.

(§ 38 Schulordnung.)

Betrachten wir die Rechtsverhältnisse genauer, die sich für den Fiskus beim Erwerb einer Domäne in Westpreußen ergeben, so ist zunächst § 38 Schulordnung[1]) zu besprechen. Dort heißt es: „Wo die Unterhaltung der Elementarschulen und der Lehrer an denselben auf besonderen Stiftungen beruht, oder, wo einzelne Personen oder Korporationen durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen für die Elementarschulen verpflichtet sind, behält es dabei auch fernerhin sein Bewenden."

Diesen Bestimmungen entspricht der § 39 Schulordnung mit den Worten: „Sind keine besondere Stiftungen und keine durch besondere Rechtsgründe zur Unterhaltung der Schulen und der Lehrer verpflichtete Personen vorhanden, oder reichen die Beiträge derselben nicht aus, so haben . . . .".

Hiernach liegt die Tragung der Schullasten zunächst bestehenden besonderen Stiftungen oder Personen und Korporationen ob, die durch besondere Rechtstitel zu gewissen Leistungen verpflichtet sind. Das Wort „Rechtsgründe" im § 39 ist gleichbedeutend mit „Rechtstitel", wie sich aus den Motiven zum zweiten Entwurf der Schulordnung (S. 41)[2]) ergibt, in denen bei Besprechung des dem § 39 fast gleichlautenden § 44 des zweiten Entwurfs der Ausdruck „spezielle Rechtstitel" statt „besondere Rechtsgründe" angewendet ist[3]). Das Fehlen des Wortes „oder Korporationen" im § 39 ist offenbar unwesentlich.

Unter besonderen Stiftungen sind Stiftungen zu verstehen, deren Ertrag für die Unterhaltung der Schule bestimmt ist. Dem Ausdruck „besondere" kann wohl keine andere beschränkende Bedeutung beigelegt werden. Der Gesetzgeber hat hierbei besonders an Kirchschulen gedacht (Motive S. 36).

Unter Verpflichtungen auf Grund gewöhnlicher Rechtstitel (-gründe) sind Verpflichtungen zu verstehen, die unmittelbar aus dem objektiven

---

[1]) Mit der Schulordnung ist in dieser Arbeit stets die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges. S. 46 S. 1) gemeint.

[2]) Motive zum zweiten Entwurf einer allgemeinen Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen in den Provinzial-Landtagsverhandlungen des Königreichs Preußen im Jahre 1845.

[3]) Vgl. auch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Mai 1896, Bd. 31, S. 145.

Rechte folgen. Solche Verpflichtungen können sich aus Gesetz oder Gewohnheitsrecht ergeben.

Unter Verpflichtungen auf Grund besonderer Rechtstitel (=gründe) sind Verpflichtungen zu verstehen, die zwar auch auf objektives Recht zurückgeführt werden können, aber nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, durch Vermittelung einer einzelnen vom objektiven Recht dazu fähig erklärten Tatsache, z. B. einer Willenserklärung.

Solche besonderen Rechtsgründe sind vor allem Verträge. Da es sich um die Regelung öffentlich=rechtlicher Verhältnisse handelt[1]), so können nicht privatrechtliche Verträge als solche Rechtstitel angesehen werden. Privatrechtliche Verträge werden jedoch, wenn es sich um eine nicht nur einmalige Leistung handelt, durch ausdrückliche oder stillschweigende Bestätigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu Verträgen des öffentlichen Rechtes[2]). Die Verträge können zwischen den Verpflichteten abgeschlossen werden, oder zwischen diesen und einem Dritten. Warum das O. V. G. in dem Tatbestand des Urteils vom 19. Mai 1896[3]) ersteres bestreitet, ist nicht ersichtlich. Wie Verträge, so werden alle übrigen Rechtsgründe des Privatrechts zu besonderen Rechtstiteln im Sinne des § 38, sobald sie bestätigt sind. Häufig besteht in Westpreußen eine auf Grund der Säkularisation als Rechtsnachfolgerin der Kirche übernommene Verpflichtung des Fiskus. Auch diese Verpflichtung ist als besonderer Rechtstitel anzusehen.

In zwei Fällen kann Streit darüber sein, ob ein besonderer Rechtsgrund vorliegt: bei Herkommen und bei Verjährung.

Wenn auch die Motive zum zweiten Entwurf der Schulordnung (S. 38) von „Verjährung, örtlichem Herkommen und sonstigen besonderen Rechtstiteln" sprechen, wonach Verjährung und Herkommen besondere Rechtstitel wären, ist es doch nicht möglich, diese Ansicht für ganz richtig zu halten.

Eine Erklärung des Begriffs des Herkommens gibt die Schulordnung nicht. Man muß daher[4]) auf das Allgemeine Preußische Landrecht vom 5. Februar 1794 zurückgreifen. Auch dort wird das Herkommen — Observanz genannt — nicht erklärt. Im Publikationspatent zum Allgemeinen Landrecht (Nr. VII) heißt es: „Gewohnheitsrechte und Observanzen" sollten gesammelt und sorgsam darauf geprüft werden, „inwiefern ihnen nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen die Eigenschaft einer rechtsgültigen Observanz wirklich zukomme". Aus

---

[1]) Die Leistungen für Schulen sind öffentlich=rechtlicher Natur. Über früher vorhandene Meinungsverschiedenheiten gibt die Oberverwaltungsgerichts=Entscheidung vom 4. Dezember 1878, Bd. 4, S. 208, Auskunft.

[2]) Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1893, Zentralbl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung, Jahrg. 1893, S. 794, Entsch. vom 13. März 1896, Zentralbl. 1896, S. 537.

[3]) Entsch. vom 19. Mai 1896, Bd. 31, S. 144, Zeile 6. Vgl. dagegen Erkenntnis des O. V. G. vom 15. März 1893. Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 15, S. 170, und v. Bremen, Die Preußische Volksschule, S. 557, Anm. 55.

Eine andere Regelung trifft § 32 des Gesetzes betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Ges. S. S. 335).

[4]) § 1 der Einleitung zum Allgemeinen Preußischen Landrechte.

dieser Gleichstellung von Observanz (Herkommen) und Gewohnheitsrecht ist zu folgern, daß beiden dieselben Bedingungen zugrunde liegen. Da das Wesen des Gewohnheitsrechtes ist, daß es objektives Recht schafft, wie das geschriebene Gesetz, so kann auch Herkommen als gleichgeartet kein besonderer Rechtsgrund sein, es muß vielmehr überhaupt nicht als Titel sondern als Rechtsquelle angesehen werden. Dementsprechend hat auch die Schulordnung in den §§ 6 und 47 das Herkommen neben die besonderen Rechtstitel gestellt[1]).

Was Verjährung betrifft, so kann wie beim Vertrage nur die Verjährung des öffentlichen Rechtes als besonderer Rechtstitel in Frage kommen. Bei der Feststellung, ob Verjährung den Charakter des besonderen Rechtsgrundes hat, ist zu beachten, daß der begriffliche Gegensatz zwischen Gewohnheitsrecht und Verjährung darin beruht, daß letztere keine Rechtsnormen schafft, sondern nur ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Parteien ändert. Die erwerbende Verjährung bedeutet daher kein objektives Recht und ist als besonderer Rechtstitel anzusehen.

II. Verpflichtung des Domänenfiskus beim Gutserwerb als Gutsherr.

(§ 44 Schulordnung.)

a) Einleitung.

Wenn keine besonderen Stiftungen und Rechtsgründe Verpflichtungen begründen, so kommt beim Erwerb eines Gutes für den Fiskus zunächst in Frage, ob er Gutsherr wird und gutsherrliche Lasten zu tragen hat.

Der § 44 Schulordnung lautet: „Bei Bauten und Reparaturen der zur Schule gehörigen Gebäude sind die Gutsherren des Schulbezirks, sofern nicht Verträge oder Herkommen ein Anderes bestimmen, verpflichtet, das zum Bau erforderliche Bauholz unentgeltlich herzugeben, auch zur Feuerversicherung der Gebäude, wenn dieselbe zugleich den Wert des Bauholzes umfassen soll, einen verhältnismäßgen Beitrag zu leisten. Kann das Bauholz nicht innerhalb dreier Meilen vom Bauplatze angewiesen oder wegen Massivbaues nicht in Natur verwendet werden, so ist der Geldwert desselben nach der Taxe der nächsten Königl. Forst zu entrichten."

Bei der Untersuchung, ob der Fiskus beim Ankauf eines Gutes Gutsherr im Sinne dieses § 44 der Schulordnung wird, ist zunächst die Bedeutung des Begriffs „Gutsherr" festzustellen.

---

1) Vgl. Entsch. des Obertribunals vow 18. Mai 1865, Striethorst, Bd. 59, S. 171, vgl. ferner Entsch. des Obertribunals vom 11. Juli 1873, Bd. 70, S. 335, des O. V. G. vom 7. Oktober 1885, Bd. 12, S 275, vom 4. Februar 1885, Bd. 12, S. 214, vom 27. Januar 1886, Bd. 13, S. 239, vom 29. Oktober 1887, Bd. 15, S. 224, vom 9. Oktober 1886, Bd. 14, S. 207, vom 13 Februar 1903, Bd 43, S. 199. Ebenso auch § 32 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906.

b) Begriff des Gutsherrn nach § 44 Schulordnung.

Die Schulordnung deutet den Begriff „Gutsherr" nicht; auch in den Materialien zur Schulordnung findet sich keine Erklärung. Daraus ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber keinen besonderen Begriff des Gutsherrn hat aufstellen wollen, sondern den allgemein geltenden Rechtsbegriff der Gutsherrschaft hat übernehmen wollen.

Um Art und Weise der Verpflichtung des § 44 zu erkennen, muß kurz auf das Wesen dieser Gutsherrschaft eingegangen werden.

Darüber, was in Westpreußen unter Gutsherrschaft allgemein zu verstehen war, haben wir drei Rechtsquellen: das Allgemeine Landrecht, das Provinzialrecht für Westpreußen vom 19. April 1844 und das Ostpreußische Provinzialrecht vom 4. August 1801, das im Kreise Rosenberg und in Teilen des Kreises Marienwerder Geltung hatte. Die Provinzialrechte von Ost- und Westpreußen äußern sich nur darüber, mit welchen Gütern das Recht der Gutsherrschaft verknüpft war. Um den allgemein geltenden Begriff der Gutsherrschaft zu finden, müssen wir daher im wesentlichen auf das subsidiär geltende[1]) A. L. R. zurückgreifen.

Träger der Gutsherrschaft waren nach §§ 91, 92, II, 7 A. L. R. die Besitzer von Rittergütern, Besitzer anderer Güter nur auf Grund von Provinzialgesetzen, Privilegien oder Verjährung. Als Rittergüter wurden in Westpreußen nach Erwerb durch Preußen Güter angesehen, die einem Adeligen oder einem Nichtadeligen mit adeligen Gerechtigkeiten verliehen worden waren[2]). Inhaber der gutsherrlichen Gewalt war also auf dem Lande — abgesehen vom landesherrlichen Domänenbesitz — der Landadel.

Inhalt der Gutsherrschaft war nicht eine Rechtsbeziehung zu einem Komplex von Grundstücken sondern eine Zusammenfassung von Rechtsbeziehungen zu Personen. So überschreibt das A. L. R. den Abschnitt[3]), in dem es die Gutsherrschaft behandelt, mit den Worten: „Von untertänigen Landbewohnern und ihrem Verhältnisse gegen ihre Herrschaften", und sagt im einleitenden § 9 (II, 7): „Nur die Besitzer von . . . . könen in der Regel Untertanen haben und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben"[4]).

Die Gutsherrschaft war jedoch kein rein persönliches Verhältnis des Gutsherrn zum Untertan, sie war vielmehr dergestalt eine Beziehung des Gutsherrn in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Gutes zum Landbewohner, daß regelrecht sämtliche Bauern eines bestimmten Territoriums Untertanen desselben Gutsherrn waren[5]) (A. L. R. II, 7 §§ 113, 114).

[1]) A. L. R., § 1 der Einleitung.

[2]) Genauer vgl.: Für die Teile von Westpreußen, in denen das Ostpreußische Provinzialrecht galt, Ostpr. Pr. R. Zusatz 162, im übrigen Provinzialrecht für Westpreußen § 21; vgl. dazu §§ 37, 38 II, 9, A. L. R. und Anm. zu § 21 bei v. Vegesack Bd. I, S. 348.

[3]) Abschnitt 3, II, 7.

[4]) Vgl. v. Möller, Landgemeinden S. 357: „Das Landrecht faßt die Begriffe Gutsherrschaften und Gutsuntertanen überall als Correlate auf."

[5]) Vgl. v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. II, S. 115. „Alle Untertanen aber, selbst die

Dies Territorium umfaßte nicht nur das vom Gutsherrn landwirtschaftlich genutzte Gelände sondern auch das Land, das die Bauern unter verschiedenem Besitzrecht an Grund und Boden für sich bewirtschafteten[1]).

Die Gutsuntertanen waren dem Gutsherrn allgemein zu Treue, Ehrfurcht und Gehorsam verpflichtet und hatten bestimmte Dienste zu leisten. Der Gutsherr war verpflichtet, seine Untertanen zu schützen, sich ihrer in Notfällen anzunehmen und für eine gute und christliche Erziehung der Kinder zu sorgen[2]).

Die Gutsherrschaft war Obrigkeit des Bauern, das Land bildete ein abgerundetes Hoheitsgebiet[3]). Sie war demgemäß im Wesen öffentlich-rechtlichen Charakters, wenn sie auch eine Reihe privatrechtlicher Rechtsbeziehungen enthielt.

Daß unter Gutsherren im Sinne des § 44 der Schulordnung die Träger dieser Gutsherrschaften zu verstehen sind, bestätigt ein Zurückgehen auf die geschichtliche Entwickelung des § 44.

Die gutsherrliche Verpflichtung des § 44 ist nicht in der Schulordnung neu begründet, sondern aus dem vorher geltenden Recht übernommen worden. Die Verpflichtung ist für das Gebiet der Schulordnung (damals Ostpreußen) entstanden aus den an die Regierung gerichteten Königl. Reskripten vom 28. April 1738[4]) und vom 29. Oktober 1741[5]), in denen die Regierung angewiesen wird, dafür zu sorgen, daß der Adel sich den Schulbau und die Lehrerunterhaltung in den adeligen Dörfern mit Eifer angelegen sein läßt. Die Schullasten lagen auf dem Lande also dem Landadel ob. Ein besonderer Grund ist in den Reskripten nicht erwähnt, warum gerade der Landadel verpflichtet wird.

---

nicht ausgenommen, welche keine eigenen oder überhaupt keine Grundstücke besaßen, waren der herrschaftlichen Gewalt nicht direkt unterworfen. Nur mittelbar wurden sie hiervon ergriffen vermöge der Beziehung, in der sie zu gewissen Gütern standen, innerhalb deren Bereich sie wohnten."

Dies will auch das O. V. G. mit den Worten sagen: „Gutsherrschaft ist das obrigkeitliche Verhältnis des Gutsherrn zu einem begrenzten Teile des platten Landes und seinen Bewohnern." (Entsch. d. O. V. G. Bd. 45, S. 128.)

Vgl hierzu auch Min. Erl. vom 19. September 1883, abgedruckt im Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 5, S. 83.

[1]) Vgl. Anl. A zur Begründung des Entwurfs einer Landgemeindeordnung für die sieben östlichen . . . . Anlage zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 3. Session, 17. Leg. Per. 1890/91, Bd. I, S. 305.

[2]) § 125 II, 7 A. L. R.

[3]) So sagt Fuchs im Art. „Bauernbefreiung" im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, S. 345 „Gutsherrschaft ist ein geographisch abgeschlossenes Herrschaftsgebiet, in dessen Mitte regelmäßig das Rittergut liegt". Vgl. auch Ernst Meier, die Reform S. 117, und Wittich, im Art. „Gutsherrschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad. Bd. IV, S. 934; Genzmer, Entstehung, S. 13: „Die Gutsherrschaften stellten sich hiernach als obrigkeitliche Gewalten dar". Vgl. auch v. Möller, Landgemeinden, S. 356.

[4]) Abgedruckt bei Neigebaur, Das Volksschulwesen, S. 3; erwähnt bei v. Rönne, Das Unterrichtswesen, Bd. I, S. 95.

[5]) Abgedruckt bei Schulz, Schulordnung, Ausgabe 87, S. 5, Grisard, Schulordnung, S. 107. Anempfohlen worden sind die Schulleistungen dem Adel schon in der principia regulativa vom 30. Juli 1736 Nr. 19, abgedruckt bei Schulz, Schulordnung, S. 3.

Beim Vergleich dieser Entstehung des § 44 mit den Bestimmungen über Gutsherrschaft im allgemeinen erscheint es klar, daß die Verpflichtung, die hier auferlegt wird, den Gutsherrschaften im allgemeinen Rechtssinne auferlegt werden sollte[1]), daß die gutsherrliche Verpflichtung für Schulwesen eine Erscheinungsform der gutsherrlich-obrigkeitlichen Gewalt preußischen Rechtes ist[2]). In diesem Sinne weisen auch die Motive zur Schulordnung (S. 24 und 39) bei Besprechung des Begriffs „Gutsherr" ausdrücklich auf den Gutsherrn des A. L. R. hin, ebenso bei Regelung der Aufsicht über das Landschulwesen (S. 32).

Die Folgerung daraus ist, daß der Fiskus beim Gutserwerb überall dort, und nur dort, wo er Gutsherr im Sinne des allgemeinen preußischen Rechtes wird, die Verpflichtung aus § 44 übernimmt, und daß diese zugunsten derer in Erscheinung tritt, die im Sinne des allgemeinen preußischen Rechtes der gutsherrlichen Gewalt unterworfen sind.

c) Gibt es überhaupt noch Gutsherrschaft?

Bei der Untersuchung, wann der Fiskus beim Gutserwerb Gutsherr im Sinne des preußischen Rechtes wird und demnach die Verpflichtung des § 44 Schulordnung zu übernehmen hat, entsteht zuerst die Frage, ob es überhaupt noch jene gutsherrlich-obrigkeitliche Gewalt des preußischen Rechtes gibt.

Die Gesetzgebung des ausgehenden 18. Jahrhunderts und des 19. Jahrhunderts hat, geleitet von dem Gedanken, die Rechtstellung des Bauern in bezug auf seine Person und sein Eigentum zu heben, tief in die zahlreichen Fäden des geschilderten Rechtsinstituts der Gutsherrschaft eingegriffen. Sie hat teils Verhältnisse als mit der neuen Zeit unvereinbar restlos getilgt, teils an die Stelle alter neue, den veränderten Rechtsanschauungen entsprechende Rechtsbeziehungen gesetzt. Die Gesetzgebung begann mit dem Edikt betr. den erleichterten Besitz . . . . . vom 9. Oktober 1807 (Ges. S. 1806—1810, S. 170), es folgte dann vor allem das Edikt betr. die Erbuntertänigkeit auf sämtlichen preußischen Domänen vom 28. Oktober 1807 (ebendort S. 174), das Edikt, die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und das Edikt zur Beförderung der Landeskultur, beide vom 14. September 1811 (Ges. S. S. 281 und 300), die Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit . . . . . vom 2. Januar 1849 (Ges. S. S. 1), das Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten . . . . . vom 2. März 1850 (Ges. S. S. 77) und die Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg . . . . . vom 13. Dezember 1872 (Ges. S. S. 661). Durch diese Gesetzgebung wurde die Erbuntertänigkeit des Bauern, sein beschränktes Eigentum am Lande, die Beschränkung im Eigentumserwerb, die Hand- und Spanndienste, die Geld- und Naturalabgaben des Bauern, das Weiderecht des Guts-

---

[1]) Die Schulen galten als Polizeianstalten, vgl. Suarez „Schulen sind Polizey-Anstalten", abgedruckt in der Entsch. d. O. V. G. v. 30. Sept. 1882, Bd. 9, S. 129; vgl. auch die Entsch. des O. V. G. vom 22. Dezember 1884, Zentralbl. 1885, S. 367 ff. Vgl. auch Keil, Landgemeinde, S. 65.

[2]) Vgl. Entsch. d. O. V. G. vom 16. Januar 1903, Bd. 42, S. 172.

herrn auf dem Bauernlande, die Unterstützungspflicht, die Steuervertretung zugunsten der Bauern, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die gutsherrliche Polizeigewalt, das gutsherrliche Aufsichtsrecht über Landgemeinden und andere gutsherrlichbäuerliche Rechtsbeziehungen beseitigt.

Es scheint somit das ganze Rechtsinstitut der alten Gutsherrschaft aufgehoben zu sein. In der Tat ist diese Ansicht oft vertreten worden, besonders unter Berufung auf die Aufhebung der Erbuntertänigkeit, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und die Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt. Die Rechtswissenschaft hat jedoch überzeugend nachgewiesen, daß hierdurch die gutsherrlich-obrigkeitliche Gewalt nicht aufgehoben worden ist[1]). Man hatte die Begriffe „Erbuntertänigkeit", Patrimonialgerichtsbarkeit" und „gutsherrliche Polizeigewalt" als Wesen der Gutsherrschaft angesehen. Das ist jedoch nicht berechtigt: Erbuntertänigkeit ist ein Begriff des Privatrechts[2]), kann also nicht wesentlicher Inhalt eines Instituts sein, das im öffentlichen Recht wurzelt; Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrliche Polizeigewalt trugen zwar öffentlich-rechtlichen Charakter, waren jedoch nicht wesentlicher Inhalt der Gutsherrschaft, standen vielmehr mit ihr in keinem notwendigen Zusammenhange[3]).

Fraglicher ist es m. E., ob die Gutsherrschaft nicht aus einem anderen Grunde als aufgehoben gelten muß.

Die Gutsherrschaft des preußischen Rechtes war, wie schon besprochen, die Obrigkeit der Landbewohner. Betrachten wir das Obrigkeitsverhältnis, wie es sich jetzt auf dem Lande darstellt! Das Land ist in Verwaltungsbezirke, in Landgemeinden und selbständige Gutsbezirke, eingeteilt. In den Landgemeinden ist der Gemeindevorsteher die Obrigkeit (§ 88 Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 — Ges. S. S. 233 —). In den Landgemeinden könnte man meinen, sei die Gutsherrschaft darum aufgehoben, da für zwei Obrigkeiten kein Platz sei.

---

[1]) Vgl. vor allem v. Kamtz, in Kamtz's Jahrbücher, Bd. 34, S. 236 ff., 272, 337 ff., 463; Schulz, Schulordnung, Ausgabe 87, Anm. 1 zu § 44, S. 512, Ausgabe 1909, Anm. 1 zu § 44, S. 78; Thöne, Fundamentallehren, Bd. I, S. 315; Genzmer, Entstehung, S 15; v. Möller, Landgemeinden, S. 357 und die Entscheid. des O. V. G. vom 29. November 1876, Bd. I, S. 203; vom 21. Mai 1883, Bd. 10, S. 133 ff., S. 142; vom 18. September 1903 im Preuß Verwaltungsblatt, Bd. 25, S. 491; vergl. auch Min. Erl. vom 19. September 1883, abgedruckt im Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. V, S. 83.

Anders Fuchs im Art. „Gutsherrschaft" im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster, Bd. I, S. 1158. Fuchs weist dort auf den Art. „Bauernbefreiung" hin, indem jedoch für eine Aufhebung der Gutsherrschaft keine Begründung gebracht wird (Bd. I, S. 344 ff.).

[2]) So v. Kamptz, in Kamptz's Jahrbücher, Bd. 34, S. 237; vgl. auch Entscheidung des O. V. G. vom 16. Januar 1903, Bd. 42, S. 174. Anders Keil, Landgemeinde, S. 41. Keil scheint jedoch bei der Behauptung, Erbuntertänigkeit gehöre dem öffentlichen Rechte an, die Untertänigkeit als solche im Auge gehabt zu haben, denn er führt für die von der allgemeinen Ansicht abweichende Ansicht keine Begründung an.

[3]) Vgl. v. Möller, Landgemeinden, S. 357; Entscheidung des O. V. G. vom 29. November 1876, Bd. I, S. 203; vom 18. September 1903 im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 25, S. 491; ferner Genzmer, Entstehung, S. 3, 20, 21.

Im selbständigen Gutsbezirk hat der Besitzer des Gutes die obrigkeitliche Gewalt (§ 123 der genannten Landgemeindeordnung). Auch diese Gutsherrschaft ist offenbar nicht Gutsherrschaft alten Rechtes. In der Gutsherrschaft alten Rechtes war der Gutsherr Untertan des Landesherrn. Im Gegensatz zum Gutsherrn waren die Gutsuntertanen weniger Untertanen des Landesherrn als Untertanen des Gutsherrn[1]). Die Untertanen des Gutsherrn waren diesem allgemein zu Treue und Gehorsam verpflichtet (§ 133 II, 7 des A. L. R.). Diese Mittelstellung zwischen Landesherrn und Untertanen ist charakteristisch für die Gutsherrschaft des preußischen Rechtes. Der Gutsherr besaß sie aus eigenem Recht.

Im Wesen anders ist heute offenbar auch die Stellung des Bewohners eines selbständigen Gutsbezirks zur Obrigkeit. Er ist zwar noch der Obrigkeit des Besitzers des den selbständigen Gutsbezirk bildenden Gutes, des Gutsvorstandes, unterworfen. Der Gutsbesitzer als Gutsvorstand hat jedoch keine Mittelstellung mehr zwischen Staatsgewalt und Gutseingesessenen. Der Bauer ist nicht der Person des Gutsbesitzers sondern einer Amtsstelle unterworfen. Der Gutsbesitzer führt das Amt nicht mehr allein kraft eigenen Rechtes sondern im Auftrage der Staatsgewalt und von ihr bestätigt (§ 125 der gen. Landgemeindeordnung), er ist deren bloßes Verhaltungsorgan. Gutsherr und Gutseingesessener sind jetzt gleichmäßig derselben Staatsgewalt unterworfen. Die preußische Gutsherrschaft ist eine aus dem Lehnsrecht stammende verfassungsrechtliche Obrigkeit, der Gutsvorstand ist mehr eine verwaltungsrechtliche Obrigkeit[2]). Das obrigkeitliche Verhältnis des Gutsvorstandes ist also etwas begrfflich anderes wie das der Gutsherrschaft des alten preußischen Rechts.

Ebenso wie in den Landgemeinden scheint demnach auch in den selbständigen Gutsbezirken die Gutsherrschaft des alten preußischen Rechts aufgehoben zu sein, da sonst zwei verschieden geartete Obrigkeiten nebeneinander bestünden, eine Organisation, die nicht möglich erscheint.

M. E. ist die Gutsherrschaft des alten preußischen Rechts jedoch auch aus diesem Grunde nicht aufgehoben. Wenn man bei der Untersuchung, ob eine Rechtsbeziehung eines Rechtsinstituts noch Geltung hat, die Frage prüft, ob das ganze Rechtsinstitut noch besteht, so kann man m. E. nur dann zu einer Verneinung der Frage kommen, wenn man erkennt, daß das Rechtsinstitut ausdrücklich oder daß jede seiner

---

1) Vgl. Bornhak, Die Entstehung des Rittergutsbesitzes . . . . . in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 26, S. 136; vergl. Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse. S. 46; Schön, Das Recht der Kommunalverbände, S. 46; Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark, S. 15: „Man fing an, die Bauern als Privatuntertanen der Ritter anzusehen". Vgl. Keil, Landgemeinde, S. 30. Vgl. auch Fuchs (im Elster, Bd. I, S. 345, Art. „Bauernbefreiung") „Die Bauern scheiden ganz aus der Sphäre des des Fürsten aus". In diesem Sinne leistete der gutsherrliche Schulze einen Eid der „gebietenden . . . . Gerichtsobrigkeit . . . . . getreu . . . . . zu sein" (Wortlaut nach v. Hymen, Beiträge Bd. VIII, S. 365, 368 bei v. Kamptz in Kamptz's Jahrbüchern Bd. 34, S. 286).

2) Vgl. Keil, Die Landgemeinde, S. 29, 30, 31, 197, 198.

Rechtsbeziehungen stillschweigend aufgehoben worden ist. Daß die Gutsherrschaft ausdrücklich aufgehoben worden ist, kann nicht behauptet werden; auch eine stillschweigende Aufhebung der Rechtsbeziehungen liegt nicht vor. Sie würde nur vorliegen, wenn jede einzelne Lebensäußerung als unvereinbar mit den durch die neuere Gesetzgebung geschaffenen Rechtsverhältnissen anzusehen wäre. Dies ist aber m. E. trotz der erwähnten Bedenken nicht der Fall; der vorliegenden gutsherrlichen Verpflichtung in Schulsachen steht kein gesetzgeberischer Akt gegenüber, mit dem sich ihr Fortbestand nicht vereinigen ließe. In Schulangelegenheiten gibt es auch noch andere Rechtsbeziehungen der Gutsherrschaften, die sich mit der neuen Gesetzgebung vertragen, so z. B. für Westpreußen § 6 der Schulordnung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 betr. die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer . . . (Ges. S. S. 185); für Posen § 36 II, 12 des A. L. R. Man muß deshalb m. E. annehmen, daß die alte Gutsherrschaft noch heute zum geltenden Recht gehört, und zwar mit allen denjenigen Funktionen, die die sachlichen Gebiete der neuen Obrigkeiten nicht berühren und die nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

Wir haben also das eigentümliche Bild, daß, während sonst Gutsvorstand im Sinne des § 122 der Landgemeindeordnung und Gemeindevorsteher in staatlich abgegrenzten Bezirken die Obrigkeit auf dem Lande bilden, noch eine dritte Art von Obrigkeit vorhanden ist, die Gutsherrschaft des alten preußischen Rechts[1]), von deren allumfassender Bedeutung der Sturm des wirtschaftlichen Liberalismus nur einen unbedeutenden Rest übrig gelassen hat, darunter die Verpflichtung des Gutsherrn in Westpreußen, für seine Untertanen einen Teil der Schullasten zu tragen.

d) Wann wird Fiskus Gutsherr?

§ 1. Einleitung.

Es entsteht nun die Frage, wann der Fiskus bei einem Gutserwerb Gutsherr im Sinne des preußischen Rechts wird und damit die Verpflichtung aus § 44 Schulordnung zu übernehmen hat.

Unser Blick fällt zunächst auf das Gut, das jetzt einen kommunalrechtlichen selbständigen Gutsbezirk bildet. Untersuchen wir, wie solche Güter zu der bevorrechtigten Stellung, einen eigenen Kommunalbezirk zu bilden, gekommen sind, so sehen wir, daß zwei verschiedene Entstehungsursachen vorliegen. Die einen besitzen die Stellung auf Grund ihrer historischen Entwickelung — ich will sie im folgenden

[1]) Unter „Gutsherrschaft alten Rechtes", „Gutsherrschaft des preußischen Rechtes" meint Verfasser hier und im folgenden stets das gutsherrlich-obrigkeitliche Verhältnis der Gutsherrschaft zu ihren Untertanen, Hintersassen, wie es S. 6 geschildert ist, und aus dem sich die Verpflichtung des § 44 der Schulordnung ergibt. Den Gegensatz dazu bildet die Gutsherrschaft neueren Rechtes, Gutsherrschaft des Kommunalrechts, Rechtsbeziehungen des Besitzers eines Gutes (Gutsbezirks). Damit meint Verfasser die Rechte und Pflichten, die sich für den Besitzer eines einen selbständigen Gutsbezirk bildenden Gutes aus § 122 der Landgemeindeordnung ergeben.

„historische Gutsbezirke“[1]) nennen —; die anderen auf Grund einen besonderen staatsrechtlichen Aktes. Zur Prüfung der vorliegendes Frage muß zwischen beiden unterschieden werden.

§ 2. Im historischen Gutsbezirk.

Verfolgen wir die Entstehung der historischen selbständigen Gutsbezirke, so finden wir, daß sie aus Gutsherrschaften alten Rechtes entstanden sind. Die Gesetzgebung des beginnenden 19. Jahrhunderts, insbesondere das Edikt betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 (Ges. S. S. 281) mit der Deklaration vom 29. Mai 1816 (Ges. S. S. 154) hatte die im Eigentum verbleibenden herrschaftlichen Sitze von den den Gemeindeverband bildenden bäuerlichen Besitzungen geschieden. Diese von den Gemeinden getrennten Güter wurde dann durch eine Kette gesetzlicher Bestimmungen, beginnend mit dem Reskript des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1811[2]), zu einem gewissen Abschluß gebracht durch das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges. S. 1843 S. 8), wo der Ausdruck „Gutsbezirk“ zum ersten Male angewendet wird (§ 5 a. a. O.) und die Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg . . . . vom 13. Dezember 1872 (Ges. S. S. 661) zu kommunalen, den Gemeinden im allgemeinen gleich stehenden Körperschaften, zu selbständigen Gutsbezirken, gemacht[3]).

So wesensverschieden also auch Gutsherrschaft alten und neuen Rechtes ist, so sehen wir demnach, daß die Gutsherren neuen Rechtes, deren Gut einen historischen Gutsbezirk bildet, stets auch Gutsherren des alten Rechtes sind. Der Fiskus hat also beim Erwerb eines solchen Gutes, das auf Grund historischer Entwickelung selbständiger Gutsbezirk ist, die Verpflichtungen des § 44 Schulordnung zu übernehmen.

§ 3. Im neu gebildeten Gutsbezirk.

Betrachtet man nun den Fall, daß das erworbene Gut durch einen besonderen Akt der Staatsgewalt zum selbständigen Gutsbezirk und damit zur Gutsherrschaft neuen Rechtes erhoben worden ist oder beim Erwerb dazu erhoben wird, so ist die Beantwortung der Frage, ob der Domänenfiskus auch hier Gutsherr *alten* Rechtes wird und damit die Leistungen des § 44 Schulordnung zu übernehmen hat, schwieriger.

---

[1]) Der Ausdruck sei erlaubt, um Verwechselungen zu vermeiden mit den sonst gegensätzlich gebrauchten Ausdrücken „alte Gutsherrschaft“ und „neue Gutsherrschaft“.

[2]) Erwähnt bei v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 34, S. 354.

[3]) Vgl. Anlage A zur Begründung des Entwurfs einer Landgemeindeordnung für die 7 östlichen . . . ., Anlage zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 3. Session, 17. Leg. Per. 1890 91, Bd. I, S. 308, 309; die Bemerkungen zu §§ 120—125 in der Begründung des Entwurfs (a. a. O. S. 293) und dazu den Min Erl. vom 14. April 1859, Min. Bl. f. d. J. V, S. 172: Selbständige Gutsbezirke haben „von jeher“ bestanden. Vergl. auch Genzmer, Entstehung, S. 16, 18, 31, 32; und Entsch. d. O. V. G. vom 13. Oktober 1876, Bd. I, S. 109; vom 7. März 1877, Bd. 2, S. 120; vom 26. März 1881, Bd. 7, S. 181; vom 18. Mai 1881, Bd. 8, S. 82; vom 11 Juni 1881, Bd. 8, S. 90; vom 23. Februar 1887, Bd. 14, S. 232; vom 1. Februar 1888, Bd 16, S. 224; und vom 27. März 1900, Bd. 37, S. 158.

Zunächst sprechen gewichtige Gründe für die Annahme, daß der Fiskus als neuer Gutsherr nicht zugleich Gutsherr alten Rechts wird. Es kann nämlich angeführt werden, bei Erhebung eines Gutes zum selbständigen Gutsbezirk sei der Zweck Schaffung eines eigenen selbständigen Verwaltungsbezirks; wenn auch die alten Gutsherren aus früherer Zeit einer anders gearteten ländlichen Verfassung die im wesentlichen zu einer Last gewordenen Reste einer Hoheitsstellung in die neue Zeit hinübergetragen haben, so sei es unmöglich und unbegründet, die Reste dieses alten Rechtsinstituts neu geschaffenen Gutsherren aufzulegen; wenn sich wirklich Gutsuntertänigkeit in gewisser Hinsicht erhalten hat, so könne doch niemals dies Rechtsinstitut neu entstehen. Daß die alten gutsherrlichen Verhältnisse nicht neu entstehen sollen, zeige auch die Ausdrucksweise, nach der ein Gut die Gutsherrschaft nicht mehr, wie es früher üblich war[1]), durch Erhebung zum „Rittergut" sondern durch Erhebung zum „selbständigen Gutsbezirk" erhalte.

Trotz dieser Bedenken ist m. E. anzunehmen, daß auch die neu entstehenden Gutsherren Gutsherrschaften im alten Sinne werden und dadurch die Verpflichtungen aus § 44 Schulordnung zu übernehmen haben.

Die Begründung liegt schon darin, daß es tatsächlich nicht möglich ist, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an bei Schaffung einer neuen Gutsherrschaft die Rechte und Pflichten des alten Rechtes nicht mehr mitverliehen worden wären. Unmöglich kann dies mit Beginn der kommunalrechtlichen Bedeutung des Gutsbezirks — vielleicht um 1843 nach Entstehung des Armenpflegegesetzes — geschehen sein, da dann in Wirklichkeit im Bezirk der Gemeinde bei Erhebung zum Rittergute dem neuen Rittergutsbesitzer von öffentlichen Rechten und Pflichten im selbständigen Gutsbezirk allein die Armenlast übertragen worden wäre. Auch in späterer Zeit kann kein Zeitpunkt gefunden werden. Durch die Gesetzgebung ist der Gutsherrschaft vom alten Rechtsinstitut Stück für Stück genommen und vom neuen Rechtsinstitut Stück für Stück gegeben worden. Es wäre willkürlich, einen Zeitpunkt herauszugreifen und zu sagen, daß von diesem an die Rechtsbeziehungen des alten Rechts bei Schaffung einer Gutsherrschaft nicht mehr mitverliehen worden und nur die des neuen Rechtes allein gemeint seien. Die Erhebung zur Gutsherrschaft geschah seitens des Landesherrn[2]) gleich-

---

[1]) Gutsherrschaften waren im Osten Preußens regelrecht Rittergüter, vgl. Bornhak, Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 26 S. 135; vgl. v. Below, im Art. „Rittergut" im Wörterbuch v. Elster, Bd. II, S. 726, und § 29 der Domänenveräußerungsinstruktion vom 25. Oktober 1810 (abgedruckt bei Koch, Recht u. Hypothekenwesen, S. 281); Entsch. d. O. V. G. vom 27. Januar 1886, Bd. 13, S. 241; vgl. auch v. Kamptz, in Kamptz's Jahrbüchern, Bd. 34, S. 250; Genzmer, Entstehung, S. 4. In den Motiven der Schulordnung (S. 44) werden die beiden Begriffe synonym gebraucht.

Die Erhebung zur Gutsherrschaft geschah in der Regel durch Rittergutsbildung. Vgl. Genzmer, Entstehung, S. 39, und dazu Entsch. d. O. V. G. v. 23. Februar 1897, Bd. 31, S. 118.

[2]) Vgl. Art. II der Verordnung vom 17 März 1828 (G. S. S. 32) und die Zusammenstellung der Bestimmungen . . . . . betr. die Landgemeinde-Verfassungen

mäßig in früherer Zeit und in neuerer Zeit. Dabei ist nie daran gedacht worden, bestimmte Rechte und Verpflichtungen, die den bestehenden Gutsherrschaften zustanden, den neuen Gutsherrschaften nicht mitzugeben; es war vielmehr immer die Absicht, einem Komplex von Grundstücken eine den bestehenden Gutsherrschaften gleiche Rechtsstellung zu verschaffen, nur daß die Erhebung nach dem Hauptinhalt der zu bildenden Rechtsbeziehungen früher in der Regel durch Erhebung zum Rittergut (mit ständischen Vorrechten) bewirkt wurde, jetzt durch Erhebung zum selbständigen Gutsbezirk[1]) (selbständiger Verwaltungsbezirk).

Wie bei Erhebung zur Gutsherrlichkeit, so ist auch allgemein sonst in der rechtlichen Auffassung nie ein Unterschied gemacht worden zwischen dem Träger *auch* einer alten und dem Träger *nur* einer neuen Gutsherrschaft. Wer Gutsherr war, übte die Rechte und Pflichten der alten und der neuen Gutsherrschaft, die zu seiner Zeit geltend waren.

Umgekehrt gestaltet sich das Bild bei Auflösung einer Gutsherrschaft, wobei nie daran gezweifelt worden ist, daß Rechte und Pflichten des Trägers, ob sie der alten oder der neuen Gutsherrschaft angehören, erlöschen[2]).

Wie bei Beginn der Entwickelung des kommunal-rechtlichen Gutsbezirks, als der Gutsherr noch die auffallendsten Eigenschaften der alten Gutsherrschaft, die Patrimonialgerichtsbarkeit und die gutsherrliche Polizeigewalt, besaß, dem Gutsherrn bei Erhebung seines Landes zur Gutsherrschaft die kommunal-rechtlichen Rechte und Pflichten übertragen wurden, so muß demnach angenommen werden, daß der jetzt neu geschaffene Gutsherr auch die Rechte und Pflichten übernimmt, die vom alten Rechtsinstitut der Gutsherrschaft noch geltendes Recht bilden. So wesensverschieden also die Gutsherrschaft alten und neuen Rechtes auch ist — die letztere an Inhalt reicher, die erstere dagegen unbehindert durch kommunale Grenzen sich über Landgemeinden und Gutsbezirke erstreckend —, so hängen sie doch durch den Träger der Rechtsbeziehungen untrennbar zusammen; sie sind, könnte man sagen, durch Realunion verbunden[3]).

---

in dem Provinzial-Verbande des Königreichs Preußen (Min. Bl. 1855, S. 203). Ferner Gesetz betr. die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen . . . . vom 14. April 1856 § 1 Abs. 2 (G. S. S. 359; § 2 Nr. 3 der Landgemeindeordnung für die sieben . . . vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233).

Ausnahme allein: § 29 der Domänenveräußerungsinstruktion vom 25. Oktober 1810, abgedruckt bei Koch, Recht und Hypothekenwesen, S. 281.

[1]) § 1 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen . . . . vom 14. April 1856 (G. S. S. 359). Dazu Entsch. des O. V. G. vom 27. Januar 1886, Entsch., Bd. 13, S. 241. Landgemeindeordnung die für sieben östlichen . . . . vom 3. Juli 1891 § 2 Nr. 3 (G. S. S. 233).

[2]) Entscheidung des O. V. G. vom 10. September 1887, Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 9, S. 74; vom 19. Dezember 1888, Entscheidungen, Bd. 17, S. 269; vom 8. April 1893, Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 14, S. 478.

[3]) Vgl. O. V. G. Entscheidung vom 8. November 1884, Bd. 11, S. 165; vom 27. Januar 1886, Bd. 13, S. 241; Genzmer, Entstehung, S. 39, S. 66; Schulz, Schulordnung, Ausgabe 87 unter 4a zu § 45 — S. 528 —; v. Bremen, Die preußische Volksschule, S. 557.

Es ist demnach nicht nur der Besitzer einer Gutsherrschaft neuen Rechtes, die sich aus einer Gutsherrschaft alten Rechtes entwickelt hat, Gutsherr alten Rechtes, sondern jeder Besitzer eines Gutes, das einen selbständigen Gutsbezirk bildet, oder das zu einem solchen gemacht wird. Jeder Gutsherr ist also die Leistungen des § 44 Schulordnung schuldig.

§ 4. In anderen Fällen.

Da aus den alten Gutsherrschaften selbständige Gutsbezirke geworden sind, so ergibt sich, daß der Fiskus nicht Gutsherr im Sinne des § 44 Schulordnung wird, wenn er aus Grundstücken eines Gemeindebezirks oder aus Grundstücken eines Gutsbezirks, mit denen nicht das Recht zur Gutsherrschaft neuen Rechts verbunden ist, eine Domäne bildet und nicht aus dem erworbenen Besitz durch Erwirken eines Allerhöchsten Erlasses einen neuen Gutsbezirk schafft.

e) Die Hintersassen des Fiskus.

§ 1. Einleitung.

Gutsherrschaft alten Rechtes ist, wie wir oben S. 7 gesehen haben, ein Inbegriff von Rechten und Verpflichtungen des Gutsherrn zu Leuten, die auf einem bestimmt umgrenzten Territorium wohnten (Gutsuntertanen). So besteht auch die Verpflichtung des § 44 Schulordnung, da sie eine Äußerung der Gutsherrschaft ist, den Gutsuntertanen gegenüber. Die Schulordnung nennt die Gutsuntertanen den geänderten Verhältnissen entsprechend „Hintersassen“[1]).

Um den Umfang der Verpflichtungen zu übersehen, die der Fiskus bei einem Domänenankauf als Gutsherr übernimmt, muß für den Einzelfall festgestellt werden, wer als Hintersasse zu gelten hat. Dabei ist wieder zwischen den alten aus den Gutsherrschaften alten Rechts entstandenen Gutsbezirken, den historischen Gutsbezirken, zu unterscheiden und den neu gebildeten Gutsbezirken.

§ 2. Die Hintersassen im historischen Gutsbezirk.

In den historischen Gutsbezirken kann man den Kreis der nach § 44 der Schulordnung berechtigten Hintersassen im Einzelfalle dadurch ermitteln, daß man feststellt, in welchem Bezirk von altersher Gutsuntertanen des Gutsherrn wohnhaft gewesen sind. Dieser Bezirk ist älter als kommunale Grenzen und von diesen unabhängig. Er wird sich regelmäßig über den Gutsbezirk hinaus auf einen oder mehrere Gemeindebezirke erstrecken oder auf Teile derselben, da sich die Gemeinden aus den herrschaftlichen Dörfern entwickelt haben.

---

[1]) Der ältere Ausdruck „Untertanen“ und der neuere „Hintersassen“ wird in vorliegender Arbeit nicht in gegensätzlichem Sinne gebraucht. Wenn Schulz, Schulordnung, Ausgabe 87, Anm. 2 zu § 44 — S. 512 — sagt, daß nach einem Min. Reskript vom 17. September 1852 unter Hintersassen nicht Untertanen zu verstehen sind, so ist offenbar dort mit „Untertanen“ Erbuntertanen (Untertanen im privatrechtlichen Sinne) gemeint.

Hier begeht Schulz in seiner Schulordnung (Ausgabe 87[1]) unter A zu § 45, S. 536) einen grundlegenden Irrtum, der ihm für seine ganzen späteren Folgerungen verhängnisvoll geworden ist. Schulz behauptet nämlich, gestützt auf ein Reskript der Königl. Oberrechnungskammer vom 28. April 1881 (Nr. 3405), daß die gutsherrlichen Leistungen aus §§ 44—47 der Schulordnung nur zugunsten von Landgemeinden, nicht aber zugunsten der Hintersassen im Gutsbezirk bestehen (zu a und zu b: a. a. O.). Sollte diese Ansicht richtig sein, so wäre durch die Schulordnung für das Schulwesen eine eigenartige Modifizierung der alten Gutsherrschaft geschaffen; eigenartig durch die Verknüpfung zweier Begriffe, deren Entstehung ganz verschiedenen Zeiten angehört, kommunaler und gutsherrlicher Begriffe, eigenartig aber auch durch die Wirkungen. Es würde dann der Gutsherr wohl für seine Hintersassen in Landgemeinden, aber nicht für die Hintersassen auf seinem Gute, die ihm doch näher stehen, nach § 44 zu sorgen haben. Daß die Ansicht von Schulz, die Schulordnung habe eine solche Modifizierung der Gutsherrschaft geschaffen, nicht richtig ist, geht aus der Schulordnung selbst und aus deren Materialien hervor.

Die Schulordnung legt die Verpflichtung des § 44 ausdrücklich den Gutsherren des Schulbezirks auf. Nach dieser Ausdrucksweise besteht für jeden Gutsherrn allen seinen Hintersassen gegenüber die Pflicht, nach § 44 einzutreten. Wenn Schulz Recht hätte, müßte der § 44 lauten statt „die Gutsherren des Schulbezirks" „die Gutsherren der in dem Schulbezirk liegenden Gemeinden". In gleichem Sinne sagen die Motive (S. 36) unter Bezugnahme auf die gutsherrlichen Leistungen, daß es im Gegensatz zum ersten Entwurf der Schulordnung bei diesem Entwurf Absicht gewesen sei, „es bei den einmal herkömmlichen Leistungen, deren Fortdauer keine Schwierigkeit und keinen Widerspruch finden werde, zu belassen"[2]).

Schulz selbst scheint seiner Meinung nicht ganz sicher zu sein; er sagt (B II zu § 45, Ausgabe 87, S. 536): „In den §§ 44—46 handelt es sich um die Unterstützung der politischen Gemeinde bezw. der Gutseinsassen seitens ihres eigenen Gutsherrn . . . . .".

Es entsteht nun die Frage, ob sich dieser Kreis der Untertanen, der nach § 44 Berechtigten, im Laufe der Zeit geändert haben kann. Dabei kommen m. E. drei Möglichkeiten in Betracht: Vertrag, Stadtwerden und Bildung eines neuen Privatgutsbezirkes in der Gutsherrschaft, sei es aus Teilen des Gutsbezirks, sei es aus einer der zur alten Gutsherrschaft gehörenden Landgemeinde oder aus Teilen der letzteren.

Durch Vertrag kann, wie bei Prüfung erkennbar wird, die Eigenschaft als Untertan nicht aufgehoben werden. Es kann zwar, wie oben S. 4 besprochen ist, die schulrechtliche Verpflichtung des § 44 durch

[1]) Nur in der Ausgabe von 87, nicht mehr in den späteren Auflagen, gibt Schulz eine genauere wissenschaftliche Besprechung der Schulordnung. Die Ausgabe von 87 ist darum der in der Praxis benutzte Kommentar.

[2]) Vgl. die Entsch. des O. V. G. vom 29. November 1876, Bd. I, S. 203; vom 1. Mai 1885, Bd. 12, S. 219, 220; vom 29. Oktober 1887, Bd. 15, S. 226; vgl. ferner Entsch. des O. V. G. vom 17. Dezember 1897, Bd. 33, S. 256.

Vertrag unter gewissen Bedingungen aufgehoben werden, nicht aber das Verhältnis von Obrigkeit zu Hintersassen, da es, wenn auch der Ursprung nicht mehr deutlich in Erscheinung tritt, doch ein öffentliche rechtliches Hoheitsverhältnis ist, das seiner Natur nach dem Einfluss der Beteiligten entzogen ist.

Wird beim Stadtwerden einer Gemeinde, eines Gemeinde- oder eines Gutsbezirksteils der Gutsherrschaft dieser Teil von der Obrigkeit des Gutsherrn befreit?

Es mag dahingestellt bleiben, ob durch den § 85 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Ges. S. S. 290) auch außerhalb des Rechtsgebietes der städtischen Verwaltung die durch den 10. Titel der Städteordnung vom 17. März 1831 (Ges. S. S. 32) wieder möglich gemachte Mediatherrschaft über Städte aufgehoben worden ist. Es mag auch dahingestellt bleiben, ob die Gutsherrschaft beim Stadtwerden deswegen erlischt, weil die Gutsherrschaft nur bezüglich der Landgemeinde X oder des Gutsbezirks X bestand (Entsch. des O. V. G. vom 18. November 1891, Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 13, S. 160, rechte Spalte, Zeile 20), eine Begründung, die mir wegen des Vermengens von kommunal-rechtlichen und gutsherrlichen Begriffen sehr bedenklich erscheint. Die Einsassen hören aus einem andern Grunde — abgesehen von der Frage, ob sie an sich Gutsuntertanen bleiben oder nicht — jedenfalls auf, im Sinne des § 44 Hintersassen zu sein. Aus der Entstehung der gutsherrlichen Verpflichtungen der Schulordnung geht nämlich hervor, daß sie sich lediglich auf das ländliche, nicht aber auf das städtische Schulwesen beziehen. So bezogen sich die principia regulativa nur auf Landschulen, wie e contrario aus der Bestimmung unter Nr. 4 (a. a. O.), in der das städtische Schulwesen ausdrücklich einbezogen wurde, und aus den Eingangsworten der Königl. Verordnung vom 30. November 1840 (Ges. S. 41 S. 11) zu folgern ist, in denen die principia regulativa als Generalschulplan bezeichnet worden ist, nach welchen „das Landschulwesen im Königreich Preußen eingerichtet werden soll". In Nr. 19 der principia regulativa richtet der König eine Aufforderung nur an den Adel, womit der Landadel zu verstehen ist, nicht an die Städte. Ebenso spricht das Reskript vom 28. April 1738 und das Reskript vom 29. Oktober 1741[1]) von „Dorfschulen" resp. „adligen Dörfern". Daß die Schulordnung selbst keine Änderung hierin geschaffen hat, zeigt der § 6, in dem der Gutsherr auf dem Lande dem Magistrat in den Städten gegenübergestellt ist[2]).

Die Frage, ob durch Bildung eines neuen selbständigen Gutsbezirks in der alten Gutsherrschaft eine Änderung im Kreise der Hintersassen eintritt, wird sich durch die Besprechung im folgenden Paragraphen von selbst beantworten.

---

[1]) Vgl. oben S. 7.

[2]) Vgl. hierzu Entscheidung d. O. V. G. vom 27. März 1903, Bd. 44, S 215, und Aufsatz des Ob. Reg. Rats Rotzoll-Gumbinnen, in Nr. 9 der Volksschule, Beiblatt zum Amtlichen Schulblatt für den Reg. Bez. Gumbinnen, abgedruckt im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 18, S. 96.

§ 3. Die Hintersassen im neu gebildeten Gutsbezirk.

Wer sind nun die Hintersassen des Domänenfiskus, falls das erworbene Gut ein neu gebildeter Gutsbezirk[1]) ist oder beim Ankauf erst zum selbständigen Gutsbezirk erhoben wird?

Vorausgeschickt muß werden, daß der neu gebildete Gutsbezirk nicht ganz im Privateigentume des neuen Gutsherrn zu stehen braucht. Wie es dem Gutsherrn freisteht, Teile seines den Gutsbezirk bildenden Gutes zu veräußern, ohne daß dadurch die Grenzen des Gutsbezirks geändert werden, so ist es wohl denkbar, daß gleich bei der Erhebung zum selbständigen Gutsbezirk auch Parzellen fremder Leute mit dem Besitz des neuen Gutsherrn gemeinsam zum selbständigen Gutsbezirk erhoben werden.

Wer im neuen Gutsbezirk Untertan neuen Rechts[2]) wird, ist selbstverständlich, da es im Zwecke der Gutsbezirksbildung liegt; es sind sämtliche Bewohner der den Gutsbezirk bildenden Landflächen. Wer sind nun die Gutsuntertanen alten Rechts im neu gebildeten Gutsbezirk, auf die der § 44 Schulordnung Anwendung zu finden hätte?

Als Antwort liegt am nächsten: die Bewohner des dem Gutsherrn zu eigen gehörenden Landes, nicht die übrigen Bewohner des Gutsbezirks. Dafür könnte man anführen: wenn das alte Rechtsinstitut der Gutsherrschaft seinen Charakter auch nicht mehr deutlich erkennen läßt, so sei sein Wesen doch, wie wir oben S. 7 gesehen haben, öffentlich-rechtliches Hoheitsverhältnis eines einzelnen zu einem Kreis von Landbewohnern. Die Grundlage dieses Hoheitsverhältnisses sei wirtschaftliche Abhängigkeit des Untertan vom Gutsherrn gewesen; regelrecht hätte der Gutsherr früher auch eine Art Eigentum am Lande des Untertan gehabt. Dementsprechend sei früher stets bei Erhebung zum Rittergut das Eigentum eines Besitzers zum „Rittergut" erhoben. Es wäre als nicht entsprechend erschienen, hätte man einen selbständigen Besitzer auf eigener Scholle durch Zuschlagung seines Landes zum Rittergutsbezirk zum Untertan des Rittergutsbesitzers gemacht. Da die Besitzer auf eigenem Grund und Boden im heutigen Gutsbezirk in gar keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Gutsherrn zu stehen brauchen, so wären demnach heute nur die Bewohner des dem neuen Gutsherrn gehörenden Landes Gutsuntertanen im alten Sinne.

Dies ist jedoch nicht richtig. M. E. sind oder werden alle Bewohner des Gutsbezirks, auch die, welche auf eigenem Lande wohnen, gutsherrliche Untertanen im alten Sinne.

In der Natur der alten Gutsherrschaft als Obrigkeit liegt es, daß die Grenzen des Bezirks durch Handlungen des Privatrechts nicht geändert werden können, daß der Gutsherr nicht durch An- oder Verkauf von Land seine Rechte vermehren oder seine Pflichten vermindern kann. Diese dem Privatrecht entzogenen Grenzen können nur durch die Staatsgewalt bestimmt werden, die die Gutsherrschaft schafft. Die Grenzbestimmung kann auch naturgemäß nur aus dem die Gutsherrschaft

[1]) Im Gegensatz zum historischen Gutsbezirk, vgl. oben S. 12.
[2]) Vgl. oben S. 11 Anm. 1.

schaffenden Akt entnommen werden. Bei der Schaffung des selbständigen Gutsbezirks wird aber zwischen Eigentum und Nichteigentum an den Gutsbezirksparzellen nicht unterschieden. Es werden vielmehr gemeinhin sämtliche Parzellen eines bestimmten Bezirks zum selbständigen Gutsbezirk erhoben. Nur die durch Bildung des Gutsbezirks gebildeten öffentlich-rechtlichen Grenzen können demnach auch die Grenzen der Gutsherrschaft alten Rechtes sein. Wenn tatsächlich früher bei Bildung des Rittergutes nur das Eigentum des Rittergutsbesitzers zur Gutsherrschaft erhoben worden ist, so konnte er doch, wenn er Teile seines Ritterguts verkaufte, Gutsherr über Bauern werden, die auf eigenem Lande unabhängig von ihm waren.

Man muß also zu der Schlußfolgerung kommen, daß bei Bildung eines neuen Gutsbezirks dessen sämtliche Bewohner Untertanen alten Rechts werden. Während die Hintersassen alten Rechts nicht stets Hintersassen neuen Rechts sind, sind demnach die Hintersassen neuen Rechts stets auch Hintersassen des alten Rechts.

Der Fiskus hat also auch im neu gebildeten selbständigen Gutsbezirke sämtlichen Bewohnern des Gutsbezirks gegenüber die gutsherrliche Verpflichtung aus § 44 der Schulordnung.

§ 4. Schluß.

Wir haben gesehen, daß der Gutsherr im neu gebildeten selbständigen Gutsbezirk auch Gutsherr alten Rechtes über die Anwohner seines Gutsbezirks wird. Festzustellen ist nun noch, ob die Hintersassen des neuen Gutsherrn, die sich schon vorher unter anderer Gutsherrschaft befunden haben, aus der Gutsherrschaft des ersten Gutsherrn ausscheiden, oder ob eine Art „Kondominium" stattfindet.

Offenbar geschieht das erstere. Im Begriff der hoheitlichen Stellung des Gutsherrn liegt es, daß nur ein Gutsherr da sein kann. Denn von einer kollegialen Stellung der gutsherrlichen Obrigkeit kann naturgemäß keine Rede sein. Der frühere Gutsherr überträgt vielmehr seine Rechte auf den neuen[1]).

Hieraus folgt, daß auch der Fiskus, wenn in seinem gutsherrlichen Gebiete ein neuer selbständiger Privatgutsbezirk gebildet wird, der Gutsherrschaft alten Rechts über dieses Gebiet ledig wird[2]).

f) Befreiung des Domänenfiskus von der Verpflichtung des § 44.

Nach § 44 wird der Domänenfiskus als Gutsherr von den gutsherrlichen Verpflichtungen des § 44 frei, falls beim Gutserwerb Vertrag oder Herkommen zu seinen Gunsten vorliegen.

Der Vertrag muß öffentlich-rechtlichen Charakter tragen. Er darf demnach — vgl. oben S. 4 — nicht nur eine einmalige Leistung betreffen und muß von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bestätigt

[1]) Vgl. Entscheidung des O. V. G. vom 7. Mai 1895, Zentralbl. 95, S. 649; vom 24. Januar 1896, Zentralbl. 96, S. 427.

[2]) Vgl. Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 23. Februar 1895, abgedruckt bei Rotzoll, Schulordnung, S. 62.

sein. Der Vertrag kann vom Fiskus beim Gutserwerb mit den anderen Schulunterhaltungspflichtigen oder mit einem Dritten, der aus irgend einem Grunde die Last auf sich nehmen will, geschlossen werden. Auch kann der Fiskus in einen bereits zu Recht bestehenden Vertrag als Rechtsnachfolger des bisherigen Gutsbesitzers eintreten. Der Vertrag kann den Fiskus der ganzen bestehenden Verpflichtungen, eines Teils der Verpflichtungen oder auch der in Zukunft erst gegebenfalls entstehenden Verpflichtungen entheben.

Was das Herkommen angeht, so ist bereits oben — S. 4 — aus dem Publikationspatent zum A. L. R. (Nr. VII) auf die wesentliche Übereinstimmung der Bedingungen des Herkommens und des Gewohnheitsrechts gefolgert worden. In der oben zitierten Stelle des Patentes ist auf die allgemeinen rechtlichen Grundsätze hingewiesen worden. Um die Bedingungen des Entstehens von Herkommen festzustellen, muß demnach auf die rechtswissenschaftlichen Lehren zurückgegangen werden. Danach ist Herkommen partikuläres, sich innerhalb des Kreises der Unterhaltungspflichtigen bildendes Gewohnheitsrecht[1]). Zur Entstehung von Herkommen ist also erforderlich: eine längere gleichmäßige Übung, die auf der Überzeugung ihrer rechtlichen Notwendigkeit beruht, und der kein Irrtum des Übenden zugrunde liegt. Daß diese Bestandteile des Herkommens beim Rechtsvorgänger vorliegen, müßte der Fiskus beim Gutserwerbe, um von der Leistung befreit zu sein, nachweisen.

III. Verpflichtung des Domänenfiskus bei Gutserwerb für Schulen in Domänendörfern.

(§ 45 Schulordnung.)

a) Einleitung.

Eine Verpflichtung des Fiskus für Schulen in Domänendörfern stellt § 45 der Schulordnung auf. Dort heißt es:

„In Betreff der Schulen in den Domainendörfern, auf welche der § 44 ebenfalls Anwendung findet, gelten außerdem folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Gemeinden, welche die zur Schule gehörigen Gebäude massiv errichten, erhalten außer dem dazu anschlagsmäßig erforderlichen Holze und dem Taxwerth des Holzes, welcher bei dem Massivbau gegen den Bau in Fachwerk erspart wird, eine Bauprämie von 40 Thlrn. aus Unseren Forst- und Domainenkassen.
2. Sind die Schulgebäude durch Feuer oder anderen Zufall zerstört, so giebt der Fiskus zu deren Wiederaufbau das

[1]) Vgl. Förster, Preuß. Privatrecht, Bd. I, S. 82; und die Entscheidung des Reichsgerichts (in Zivilsachen) vom 8. Dezember 1884, abgedruckt im Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 6, S. 158.

freie Bauholz nur dann ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches bei forstwirthschaftlicher Benutzung ganz oder theilweise entnommen werden kann. Diese Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich jedoch nicht auf das zu Thüren und Fenstern erforderliche Holz.

3. Der Bauplatz für die zur Schule gehörigen Gebäude und deren Erweiterungen wird aus den Domainenländereien unentgeltlich angewiesen, in so weit dergleichen geeignete Grundstücke an dem Orte der Schule vorhanden sind.
4. Der erste Lehrer an der Schule erhält einen kulmischen Morgen Ackerland steuerfrei zu seiner Benutzung, oder statt dessen eine dem Ertrage desselben entsprechende Geld- oder Naturalrente aus Unserer Forst- und Domainenkasse.
5. Das zur Heizung der Schulstuben und der Lehrerwohnung, sowie zum Wirtschaftsbedarf der Lehrer erforderliche Brennmaterial wird aus Unseren Forsten frei von Anweisegeld, gewährt und ist durch die Gemeinden anzufahren. Der Betrag des zu bewilligenden Brennholzes darf jedoch für keine Schulklasse mehr als 15 Klafter weiches Klobenholz betragen.
6. Wo Torf oder Knüppel angewiesen werden, sind angemessene Verhältnisse gegen das Klobenholz festzusetzen".

Der Domänenfiskus hat also für die Schulen in Domänendörfern vor allem den Bauplatz, einen kulmischen Morgen Land und Brennmaterial in bestimmtem Umfange herzugeben.

Für den Fiskus ist es in Anbetracht der erheblichen Leistungen für Schulen in Domänendörfern von großer Bedeutung, ob er beim Ankauf eines Gutes die Leistung aus § 45 der Schulordnung zu übernehmen hat.

Betrachten wir zunächst den Fall, daß der Domänenfiskus ein Gut erwirbt, mit dem die Gutsherrschaft verbunden ist oder verbunden wird, so geht die herrschende Meinung[1]) dahin, daß der Domänenfiskus für die Schulen auf der neuen Domäne die im § 45 der Schulordnung bestimmten Leistungen nicht zu übernehmen hat. Ich bin der entgegengesetzten Ansicht. M. E. ist unter „Schulen in Domänendörfern" nichts weiter zu verstehen als „Schulen für Domänenhintersassen". Da der Fiskus bei der in Frage gestellten Sachlage Gutsherr wird, so hat er seinen Hintersassen gegenüber genau ebenso wie die Leistung aus § 44 Schulordnung auch die aus § 45 Schulordnung zu übernehmen.

Ich will im folgenden die von der herrschenden Meinung angeführten Gründe, die sich auf den verschiedensten Rechtsgebieten bewegen, zu widerlegen versuchen und im Anschluß daran meine Theorie entwickeln.

---

[1]) Diese Ansicht wird von dem gebräuchlichsten Kommentar der Schulordnung, Schulz, Ausgabe 87 (vgl. oben S. 16, Anm. 1) und allgemein in der Praxis vertreten.

b) Die herrschende Meinung.

Die herrschende Meinung vertritt die Ansicht, daß der Fiskus beim Ankauf eines Gutes, mit dessen Besitz die Gutsherrschaft verknüpft ist oder wird, die Verpflichtungen aus § 45 Schulordnung nicht übernimmt. Sie kommt auf Grund folgender Erwägungen zu ihrem Resultat.

Die Verpflichtung des Fiskus aus § 45 stellt sich als eine Verpflichtung für Schulen in Domänendörfern dar. Zu untersuchen ist demnach, ob das Dorf im neuen Besitz den Charakter eines Domänendorfes hat[1]). Was ist nun ein Domänendorf?

Der preußische Staat besaß zur Zeit des Entstehens der Schulordnung in Westpreußen große Flächen Landes. Die örtliche Verwaltung dieser Domänen wurde von den Domänenämtern geführt. Die Domänenämter hatten die Polizeiaufsicht über die auf den Domänen befindlichen Dörfer. Diese Polizeiaufsicht war das Charakteristische des Domänendorfes. Stand ein Dorf unter der Polizeiaufsicht des Domänenamtes, so ist es Domänendorf im Sinne des § 45 Schulordnung und bleibt es auch bei Verkauf des Grund und Bodens durch den Fiskus an Private und bei Einverleibung in eine Landgemeinde. Stand das Dorf aber nicht unter der Polizeigewalt des Domänenfiskus, so kann es später nie mehr zum Domänendorf werden. Daher können auch im neu erworbenen Gutsbesitz, der einen Gutsbezirk bildet, in den dort befindlichen Dörfern keine neuen Domänendörfer entstehen. Diese Dörfer unterscheiden sich vielmehr in nichts von den Dörfern eines Privatgutes.

c) Widerlegung der herrschenden Meinung und erste Begründung meiner Ansicht.

§ 1. Meine Ansicht.

Ich halte die herrschende Meinung nicht für richtig. Die Verpflichtung des § 45 ist m. E. weiter nichts, als eine besondere Verpflichtung des Fiskus als Gutsherrn seinen Hintersassen, den Domänenhintersassen, gegenüber. Bei der Feststellung, ob der Fiskus in einem bestimmten Falle die Leistungen des § 45 schuldet, handelt es sich demnach garnicht darum, was die charakteristischen Eigenschaften eines Domänendorfes sind, und ob das Schuldorf diese Eigenschaften hat. Es handelt sich nur darum, ob die Schule für Hintersassen des Domänenfiskus da ist. Da der Fiskus nun beim Ankauf eines Gutes, mit dem die Gutsherrschaft verknüpft ist oder wird, wie wir oben gesehen haben, Gutsherr wird, so hat er m. E. seinen neuen Hintersassen gegenüber ebenso wie die Verpflichtungen aus § 44 auch die aus § 45 zu übernehmen.

[1]) So sagt z. B. Schulz in Ausgabe 87, Anm. 16 zu § 45 — S. 535 — und in Ausgabe 09, Anm. 8 zu § 45 — S. 82: „Nach den Bestimmungen in Nr. 5 und 6 dieses Paragraphen (45) hat Fiskus in allen denjenigen Fällen, in denen eine Schule in einem sog. Domänendorf belegen ist, das Brennmaterial zu liefern. Gehören zum Schulbezirk noch andere Gutsherren außer dem Fiskus, so ist es Sache des letzteren, sich mit diesen auseinanderzusetzen".

Folgende drei Gründe werden ergeben, daß der § 45 weiter nichts ausdrückt als eine besondere Verpflichtung des Fiskus für seine Domänenhintersassen.

§ 2. Erste Begründung meiner Ansicht.

aa) Aus dem Wesen der Gutsherrschaft und der Systematik der Schulordnung.

Die herrschende Meinung wird mir zunächst wohl ohne weiteres beipflichten, wenn ich behaupte, daß die Verpflichtung des § 45 den Fiskus nicht als Fiskus im allgemeinen, sondern in seiner Eigenschaft als Gutsherrn trifft. Die Begründung dafür gibt schon die Systematik der Schulordnung[1]).

Die Schulordnung spricht im 4. Abschnitt von der „Unterhaltung der Elementarschulen". In Unterabschnitten behandelt sie nach Maßgabe der Überschrift in den §§ 44—48 die „Leistungen der Gutsherren". Die Schulordnung bezeichnet also die Leistung des § 45 genau ebenso als Verpflichtung des Gutsherrn wie die des § 44. In diesem Sinne weist auch der § 45 selbst auf den § 44 mit den Worten hin: „Schulen in Domänendörfern, auf welche der § 44 ebenfalls Anwendung findet". Ebenso heißt es im § 46: „wo die im § 45 erwähnten Leistungen ganz oder teilweise herkömmlich auch von anderen Gutsherren gewährt werden", und im § 47: „die den Gutsherren nach §§ 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen".

Daß die Verpflichtung aus § 45 dem Fiskus als Gutsherrn obliegt, ist denn auch in der Literatur allgemein anerkannt[2]).

Wenn nun die Verpflichtung des § 45 eine gutsherrliche Verpflichtung ist, so ergibt sich m. E. mit Notwendigkeit, da die gutsherrlichen Verpflichtungen begrifflich den Hintersassen zustehen[3]), daß die Verpflichtung nicht zugunsten besonderer Orte, sondern zugunsten bestimmter Personen, der Gutsuntertanen, Hintersassen, besteht, daß die Verpflichtung keine räumliche, keine dingliche, sondern eine persönliche ist[4]). Angenommen, die Verpflichtung bestände nicht zugunsten der Untertanen, so würde sie im Einzelfalle entweder weiter oder weniger weit gehen, als der Kreis der Untertanen reicht. Beides ist aber ein für das System der Gutsherrschaft unmögliches Bild, sowohl, daß der Gutsherr für Leute zu sorgen hätte, die nicht seine Untertanen und damit Untertanen anderer Gutsherren sind[5]), als auch, daß er ohne besonderen Grund nur für einen Teil seiner Untertanen verpflichtet wäre. Es würde dem Wesen der Gutsherrlichkeit entgegenstehen, wäre

---

1) Vgl. Entsch. des O. V. G. vom 30. Oktober 1894, Bd. 27, S. 157.

2) Als Beispiele seien genannt: v. Rohrscheid, Gesetz betr. die Unterhaltung . . . . S. 31, S. 37; Entscheidung des O. V. G. vom 29. Oktober 1887, Bd. 15, S. 226; vom 30 Oktober 1894, Bd. 27, S. 157.

3) Vgl. oben unter B II b und e.

4) Vgl. oben S. 22 und Entscheidung des O. V. G. vom 7. Dezember 1900, Preuß. Verwaltungsbl., Bd. 23, S. 88; vom 21. April 1888, Entsch., Bd. 16, S. 249.

5) Vgl. Keil, Die Landgemeinde, S. 27, 31, 41—44; v. Kamptz in Kamptz's Jahrbüchern, Bd. 34, S. 236; Bornhak, Geschichte des Preuß. Verwaltungsrechtes, Bd. 2, S 286; Entscheidung des O. V. G. vom 27. März 1900, Bd 37, S. 157.

der Gutsherr auf Grund der Gutsherrschaft zu Leistungen verpflichtet, die ihren Grund nicht in dem Verhältnis zu den Hintersassen, sondern in örtlicher Lage haben.

In der Tat zeigt denn auch eine nähere Betrachtung der Rechtsverhältnisse, daß auch die gutsherrliche Verpflichtung des § 45 der Schulordnung genau wie jede andere gutsherrliche Verpflichtung den Gutsherrn mit allen seinen Hintersassen und nur mit diesen verbindet, daß sie nicht für Schulen besteht, die in Dörfern mit bestimmter Qualität, den Domänendörfern, liegen, sondern daß sie zugunsten der Schulen besteht, die von den Domänenhintersassen besucht werden.

Der Regelfall, bei dem die vorliegende Streitfrage praktisch wird, macht dies klar.

Angenommen: Die Schule liegt in einem Dorfe, das nur von Hintersassen des Fiskus bewohnt wird, in die Schule sind aber nicht nur die Schulkinder der Domänenhintersassen, sondern auch die schulpflichtigen Kinder der Hintersassen eines benachbarten Privatgutsherrn eingeschult. Hat der Fiskus dann für die Schule die Mehrleistung des § 45 zu übernehmen? Wollte man dann zur Beantwortung das wesentliche Gewicht auf den Ausdruck „Schulen in Domänendörfern" legen, so müßte man m. E. zu der Erklärung kommen, daß der Fiskus die Verpflichtung zu übernehmen hat. Diese Ansicht, die allerdings bis zum Bekanntwerden der Entscheidung des Obertribunals vom 11. März 1864 (Entsch., Bd. 53, S. 239) in der Praxis vertreten worden ist[1]), ist aus dem Grunde nicht richtig, da offenbar nicht die Lage des Schulgebäudes *ganz allein* maßgebend sein kann, ohne jede Berücksichtigung, wer die Schule besucht[2]). Anzuwenden ist vielmehr der § 47 der Schulordnung[3]). Dort heißt es:

> „Wenn Hintersassen mehrerer Gutsherren zu einem Schulbezirke gehören, so gilt die Regel, daß die den Gutsherren nach §§ 44 und 45 obliegenden Verpflichtungen, sofern nicht . . ., von den Gutsherren nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen gemeinschaftlich zu tragen sind".

Die Verpflichtung soll also nach Hintersassen geteilt werden; der Privatgutsherr sorgt für seine nach § 44, der Fiskus für seine nach §§ 44 und 45. Mit anderen Worten ausgedrückt heißt das: der Fiskus hat nach § 45 nicht für „Schulen in Domänendörfern", sondern für seine Domänenhintersassen zu sorgen.

bb) Aus der geschichtlichen Entwickelung des § 45 der Schulordnung.

Dasselbe Bild zeigt ein Blick auf die geschichtliche Entstehung des § 45 Schulordnung.

---

[1]) Vgl. Entsch. des O. V. G. vom 29. Oktober 1887, Bd. 15, S. 229.

[2]) Vgl. das obengenannte Obertribunalsurteil.

[3]) Entscheidung des Obertribunals vom 11. März 1864, Entscheidungen, Bd. 53, S. 239; des O. V. G. vom 4. Februar 1885, Bd. 12, S. 214; vom 1. Mai 1885, Bd. 12, S. 219; vom 27. Januar 1886, Bd. 13, S. 242; vom 29. Oktober 1887, Bd. 15, S. 229; vom 8. April 1893, Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 14, S. 478.

Aus den Motiven zum zweiten Entwurf (S. 48 zu § 50) ist zu entnehmen, daß der § 45 bereits früher geltendes Recht wiedergibt. Er ist eine Wiederholung bestimmter Verpflichtungen, die der Staat in den principia regulativa vom 30. Juli 1736, in Westpreußen durch Notifikationspatent vom 28. September 1772 eingeführt, für die Domänen freiwillig übernommen und in der Königl. Verordnung vom 30. November 1840 (Ges. S. 41 S. 11) erneuert hat[1]). Die Sätze lauten: „Se. Majestät geben das freie Bauholz." „Se. Majestät geben das freie Brennholz." „Zur Subsistenz erhält der Schulmeister von Sr. Majestät einen Morgen Land." In den principia regulativa ist kein Wort davon gesagt, daß diese Leistungen für Schulen übernommen sind, die sich in Dörfern einer bestimmten Qualität, in Domänendörfern, befinden. Die Leistungen können für niemanden sonst übernommen worden sein als für die Hintersassen, da der Landesherr auf den Domänen Rechte und Pflichten nicht als Landesherr, sondern als Gutsherr ausübte[2]). So sind denn „die principia regulativa in der Tat nie anders verstanden[3]) worden, als daß Fiskus nach denselben . . . . . verpflichtet ist, das Schulbrennholz für alle seine Hintersassen unterschiedlos zu gewähren" (Entsch. d. O. V. G. vom 1. Mai 1885, Bd. 12, S. 220).

cc) Aus anerkannter Rechtsfolge.

Daß die Verpflichtung des § 45 eine Rechtsbeziehung des Gutsherrn zum Hintersassen und nicht eine des Fiskus für Schulen in Dörfern, die früher in einem bestimmten Verhältnis zum Domänenamt gestanden haben, ist, zeigt endlich auch folgende Tatsache: Wenn aus Teilen eines fiskalischen selbständigen Gutsbezirkes ein neuer selbständiger Privatgutsbezirk geschaffen wird, so geht zweifellos die Verpflichtung des Fiskus aus § 45 für die Bewohner des letzteren unter[4]). Dies erklärt sich meiner Theorie gemäß ohne weiteres daraus, daß die Bewohner aufhören, Domänenhintersassen zu sein — vgl. oben S. 63 —. Aus der herrschenden Ansicht heraus kann die Tatsache nicht ohne weiteres gefolgert werden.

dd) Zusammenfassung.

Sowohl aus dem Begriff der Gutsherrschaft als aus der Systematik, dem Sprachgebrauch der Schulordnung und der geschichtlichen Entwickelung des § 45 ist also zu entnehmen, daß die Verpflichtung aus

---

1) Schulz, Schulordnung, Ausgabe 87, S. 527, Anm. I; Entscheidung des O. V. G. vom 1. Mai 1885, Bd. 12, S. 219.

2) Vgl. Bornhak, Geschichte des Preuß. Verwaltungsrechtes, Bd. 1, S. 131.

3) Im selben Sinne bestätigt die genannte Verordnung von 1840 die Leistungen der principia regulativa lediglich für „Schulen königlichen Patronats", wobei Schulpatronat mit Gutsherrschaft gleichbedeutend ist (vgl. Min. Erl. vom 19. Dezember 1861, Zentralbl. 1862, S. 114).

4) Entscheidung des O. V. G. vom 27. Januar 1886, Bd. 13, S. 241; vom 8. April 1893, Preuß. Verwaltungsbl., Bd. 14, S. 478; vom 7 Mai 1895, Zentralblatt 95, S. 549; vom 24. Januar 1896, Zentralbl. 90, S. 427; vgl. auch Aufsatz von Rotzoll aus Nr. 9 der Volksschule, Beiblatt zum Amtlichen Schulblatt für den Reg. Bez. Gumbinnen, abgedruckt im Preuß. Verwaltungsbl., Bd. 18, S. 94 c β.

§ 45 Schulordnung, wie jede andere gutsherrliche Verpflichtung, eine Verpflichtung des Gutsherrn für seine Hintersassen ist. Diese Ansicht kommt denn auch in der Literatur überall zum Ausdruck[1]).

Bei Lösung der vorliegenden Aufgabe ist demnach nicht zu prüfen, ob die Dörfer in der neu erworbenen Domäne gewisse den Domänendörfern eigentümliche Eigenschaften erhalten[2]), sondern, ob die Bewohner im Verhältnis zum Domänenfiskus die Eigenschaft von Gutsuntertanen, Hintersassen, bekommen. Da der Fiskus nun bei dem Ankauf einer Domäne, mit deren Besitz die Gutsherrschaft verbunden ist oder verbunden wird, wie wir oben S. 11 u. 15 gesehen haben, Gutsherr im Sinne der Schulordnung wird, so hat er seinen neuen Hintersassen gegenüber, die, falls es sich um einen historischen Gutsbezirk handelt, auch Angehörige eines Gemeindebezirks (vgl. oben S. 15) sein können, die Verpflichtung aus § 45 genau ebenso wie die Verpflichtung aus § 44 zu übernehmen.

d) Einwand A der herrschenden Meinung und Widerlegung.

Die herrschende Meinung kann nun, wie schon bei ihrer Begründung S. 22 angedeutet, meinen Ausführungen entgegensetzen:

Wenn auch zuzugeben sei, daß die Verpflichtung aus § 45 ihrem Wesen nach eine Verpflichtung des Gutsherrn für seine Hintersassen ist, und daher an sich und ursprünglich für alle Hintersassen und nur für diese in Geltung kommt, so habe sich doch in dem Wesen der Verpflichtung eine solche Änderung vollzogen, daß die Verpflichtung

---

[1]) So z. B. in der Entscheidung des O. V. G. vom 1. Mai 1885, Bd. 12, S. 220: „so muß angenommen werden, daß unter Schulen in den Domänendörfern Schulen für die Domänenhintersassen zu verstehen sind"; in der Entscheidung vom 27. Januar 1886, Bd. 13, S. 240; in der Entscheidung vom 30. Oktober 1894, Bd. 27, S. 157: „Die Verpflichtung (des § 45) beruht . . . lediglich auf dem gutsherrlichen Verhältnisse. Für andere als seine Hintersassen hat er (der Fiskus) Brennmaterial nicht zu liefern"; in der Entscheidung vom 9. Oktober 1886, Bd. 14, S. 210: „Fiskus hat nach § 44 (soll heißen: 45!) für seine Hintersassen einzutreten"; in der Entscheidung vom 6. Mai 1902, Bd. 41, S. 215: „Die Preuß. Schulordnung stellt . . . . im § 45 die Verpflichtung des Fiskus . . . . für seine Hintersassen einzutreten, als . . . . hin", und S. 216 (betr. Brennholzlieferung — § 45 Nr. 5 —): „Sind im Schulbezirk mehrere zur Brennholzlieferung verpflichtete Gutsherren — darunter ist nach dem Inhalt der Entscheidung auch der Fiskus gemeint — vorhanden, so muß der Regel nach angenommen werden, daß die Leistung eines jeden einzelnen von ihnen zugunsten seiner Hintersassen erfolgt."

[2]) Auch Schulz, Schulordnung, Ausgabe 87, will den § 45 durch Definition des Begriffs „Domänendörfer" erklären (A zu § 45, S. 536). Er kommt dabei jedoch zu dem Resultat, genau meiner Theorie entsprechend, den Begriff „für Schulen in Domänendörfern" als gewöhnliche gutsherrliche Verpflichtung zu erklären. Wenn er dann die falsche Definition aufstellt: „es sind somit unter „„Domänendörfer"" diejenigen Ortschaften mit ländlicher Gemeindeverfassung zu verstehen, in welchen dem Fiskus die gutsherrlich-obrigkeitlichen Rechte zustanden" (a. a. O.), so liegt der Fehler m. E. nicht so sehr darin, daß Schulz den Begriff „Domänendörfer" falsch erklärt, wie das O. V. G. in der Entscheidung vom 1. Mai 1885, Bd. 12, S. 217 etwas gezwungen (mit Hilfe von Grimms Wörterbuch) annimmt, sondern eben darin, daß es hier überhaupt nicht auf Erklärung des Begriffs „Domänendörfer" ankommt, sondern auf die Erklärung, wer Hintersasse des Domänenfiskus ist, und daß Schulz diesen Begriff verkennt.

für die bei Emanation der Schulordnung vorhandenen Hinterfassen zwar erhalten bleibt, außerhalb dieses Bezirks, des historischen „domanium fisci", aber für neue Domänenhinterfassen im neu angekauften Gut nicht mehr entstehen kann. Dies folge daraus, daß der wesentliche Inhalt der obrigkeitlichen Stellung des Fiskus als Gutsherrn über die Dominial-Hinterfassen die Polizeigewalt des Domänenamtes über das Domänendorf gewesen ist, und daß, da diese Polizeigewalt nicht mehr vorhanden ist, die Verpflichtung aus § 45 auch nicht mehr neu entstehen kann.

Die herrschende Meinung wird sich hier auf Schulz, Schulordnung, Ausgabe 87 stützen. Dort heißt es (Anm. 17 unter „b" — zu § 45 — S. 538): Nachdem die Kreisordnung den letzten Rest der gutsherrlichen Gewalt, die Polizeiobrigkeit, beseitigt habe, könne die Verpflichtung aus § 45 nicht neu entstehen, „denn gerade das obrigkeitliche Verhältnis des fiskalischen Gutsherrn gegenüber seinen Dorfgemeinden verlieh diesen die Qualität von Domänendörfern. Sind nun auch die aus der ehemaligen Gutsherrschaft entstammenden Schulleistungen gegenüber der Dorfgemeinde (aus § 44–47 leg. c.) bestehen geblieben, so können doch andererseits neue gutsherrliche Verpflichtungen gegenüber neuen Gemeinden nicht mehr entstehen". Demgemäß definiert Schulz den Begriff „Domänendörfer" (Ausgabe 87, IV A zu Anm. 17 zu § 45 — S. 536 —): „Es sind somit unter „„Domänendörfer"" diejenigen Ortschaften mit . . . . zu verstehen, in welchen dem Fiskus die gutsherrlich-obrigkeitlichen Rechte zustanden."

Dies wolle, so kann die herrschende Meinung sagen, die Schulordnung zum Ausdruck bringen, wenn sie im § 45 an Stelle „für Schulen der Domänenhinterfassen" sagt „Schulen in Domänendörfern".

Die Behauptung der herrschenden Meinung, daß wichtiger Inhalt des Begriffs eines Domänendorfes die Polizeigewalt seitens des Domänenamtes gewesen ist, mag richtig sein. Ebenso ist richtig, daß diese Polizeigewalt nicht mehr vorhanden ist. Die Besprechungen dieser Arbeit — oben S. 9 — zeigen jedoch, daß die gezogene Folgerung, deswegen könnten keine neuen Verpflichtungen aus § 45 mehr entstehen, falsch ist.

Der Landesherr war Obrigkeit der Domäneneinsassen nicht als Landesherr, sondern als Gutsherr; demgemäß übte er auch die Polizeigewalt durch die Domänenämter nicht in einer besonderen Weise, sondern genau wie die Privatgutsherren aus[1]). Wir haben nun — oben S. 9 — gesehen, daß diese Polizeigewalt nicht der letzte Rest der Gutsherrschaft gewesen ist, und daß mit Aufhebung der Polizeigewalt durchaus nicht das obrigkeitliche Verhältnis aufgehoben worden ist. Wir haben vielmehr gesehen, daß die Polizeigewalt und die gutsherrlichen Verpflichtungen für Schulen Rechtsbeziehungen der gutsherrlich-obrigkeitlichen Gewalt sind, uns daß durch die Aufhebung der einen Rechtsbeziehung die andere nicht berührt worden ist.

---

[1]) Der Landesherr galt auf den Domänen als Gutsherr. Vgl. Bornhak, Geschichte des Preuß. Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 131.

Es muß daher angenommen werden, daß die gutsherrliche Verpflichtung des Fiskus aus § 45 durch Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt nicht berührt worden ist.

In sich unlogisch erscheint zudem die herrschende Meinung, da sie zwar zugesteht, daß die Verpflichtung des Privatgutsherrn in Schulsachen trotz Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt noch in alter Art fortbesteht, und zugleich behauptet, daß die besondere gutsherrliche Verpflichtung des § 45 eben wegen Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt im Wesen berührt worden ist.

Im übrigen könnte aus der Aufhebung der gutsherrlichen Polizeigewalt natürlich nur gefolgert werden, daß die Rechtsbeziehung des § 45 seit der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G. S. S. 661), die die gutsherrliche Polizeigewalt aufgehoben hat, nicht neu entstehen kann, wie es Schulz (Ausgabe 87, zu IV b zu § 45 — S. 538 —) auch annimmt, nicht aber, wie es die herrschende Meinung tut, mit Emanation der Schulordnung.

e) Einwand B der herrschenden Meinung und Widerlegung.

Die herrschende Meinung kann weiter meinen Ausführungen folgenden Einwand entgegensetzen:

Die Verpflichtung des § 45 Schulordnung liege deswegen im neu erworbenen Gut (mit dem die Gutsherrschaft verbunden ist oder wird) dem Domänenfiskus doch nicht ob, da es in der Absicht der Schulordnung gelegen hat, den Umfang der gutsherrlichen Verpflichtungen des Domänenfiskus ein für allemal festzulegen. Der Gesetzgeber selbst habe das „domanium fisci" geschlossen.

Es gilt der Grundsatz, daß die Gesetze nicht nur die bestehenden Verhältnisse, sondern auch die erst nach der Emanation entstehenden Fälle umfassen, sobald nur die tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, von denen der Gesetzgeber die Rechtswirkung abhängig gemacht hat. Will der Gesetzgeber von diesem Grundsatze eine Ausnahme machen, so müßte er es besonders zum Ausdruck bringen. Es ist darum festzustellen, ob die Schulordnung die Absicht, eine Ausnahme von der Regel zu schaffen, wie die herrschende Meinung behauptet, zum Ausdruck bringt.

M. E. kann weder bei Prüfung des Gesetzes selbst noch bei Prüfung der gesetzgeberischen Materialien irgendwo auch nur der Schein einer solchen Absicht gefunden werden.

Die Schulordnung selbst spricht im § 45 lediglich die Verpflichtung für den Fiskus aus, ohne zu sagen, daß mit dem Augenblick der Emanation des Gesetzes die Verpflichtung dem örtlichen Umfange nach festgelegt sein solle. Auch sonst findet sich im Gesetz diese Bestimmung nicht. Der Ausdruck „domanium" ist überhaupt nicht gebraucht. Auch in den Motiven zum Gesetz findet sich nirgend eine Andeutung, daß für die Verpflichtung des Fiskus ein numerus clausus geschaffen werden sollte, auch dort ist der Ausdruck „domanium" im Sinne eines historisch abgeschlossenen Begriffs nicht angewendet. In den Motiven zur Schulordnung[1]) ist die Absicht des Staatsministeriums

[1]) Motive S. 36.

bei Erlaß der Schulordnung dahin niedergelegt (im Gegensatz zum ersten Entwurf), daß überall zunächst von den bestehenden Verhältnissen auszugehen sei, und Änderungen nur insoweit beschlossen werden dürften, als die veränderten Zeitverhältnisse ein bestimmtes Bedürfnis dazu nachzuweisen vermöchten. Es solle „bei den einmal herkömmlichen Leistungen, deren Fortdauer keine Schwierigkeit und keinen Widerspruch finden werde", bleiben. Hiermit sind nach dem Zusammenhange vor allem die gutsherrlichen Verpflichtungen gemeint.

Der Gesetzgeber schuf also keinen neuen Rechtszustand für die gutsherrlichen Leistungen. Er umschrieb im § 44 für alle Gutsherren die schuldigen Leistungen genauer, für den Fiskus wiederholte er im § 45 lediglich, was bereits in den principia regulativa (vgl. oben S. 25) gestanden hatte. Die Emanation der Schulordnung war also für Entstehen und Aufhören von gutsherrlichen Verpflichtungen, insbesondere für die des Domänenfiskus aus § 45, von gar keiner Bedeutung. Vorher wie nachher bestand der gleiche Rechtszustand.[1])

Veranlassung zu der irrigen Ansicht kann nur der Umstand sein, daß die Schulordnung im § 45 gerade den Ausdruck gebraucht „Schulen in Domänendörfern". Aber, wenn angenommen würde, daß der Gesetzgeber durch Benutzung dieses Ausdrucks irgendeine Rechtswirkung hat hervorrufen wollen, so kann m. E., wie schon oben S. 24 gesagt, nur angenommen werden, daß der Gesetzgeber damit die örtliche Lage des Schulgebäudes als notwendige und ausreichende Bedingung hingestellt hat. Wie oben gezeigt, führt diese Ansicht zu unmöglichen Konsequenzen.

Ungerechtfertigt und willkürlich ist es m. E. jedoch, ohne jeden weiteren Stützpunkt anzunehmen, der Wortgebrauch hätte gerade die Rechtswirkung auslösen sollen, daß außerhalb des bei Emanation der Schulordnung vorhandenen gutsherrlichen Gebietes des Fiskus die Verpflichtung des § 45 für den Fiskus bei neu entstandener Gutsherrschaft nicht mitentstände.

Eine Betrachtung der ländlichen Verhältnisse in Westpreußen zur Zeit der Entstehung der Schulordnung zeigt zudem, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „für Schulen in Domänendörfern" weder diese noch irgendeine andere besondere Rechtswirkung beabsichtigt hat.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts war das Domänenamt ein Verwaltungsbezirk. Zu diesem Bezirke gehörten Domänenvorwerke, Domänendörfer und Pertinenzstücke[2]). Unter Pertinenzstücken sind Wiesen,

---

[1]) So sagt ein Min. Erl. vom 19. September 1883, abgedruckt bei Schneider und v. Bremen. Die Volksschule, Bd. II, S. 331, um nachzuweisen, daß ein im gutsherrlichen Territorium neu entstandenes Dorf auch Anspruch auf die gutsherrlichen Leistungen hat, „der Annahme, daß der Gesetzgeber nur die Absicht haben konnte, die bestehenden Pflichten der „„ehemaligen"" Gutsherren zu erhalten, daß er aber keine Veranlassung hatte, gleiche Verpflichtungen im Interesse neu entstehender Gemeinden vorzusehen, steht entgegen, daß der Gesetzgeber von 1845 nicht „„ehemalige"", sondern aktuelle Gutsherren vor sich hatte; auch findet diese Annahme in dem Wortlaute der §§ 44 ff. keine Stütze".

[2]) Vgl. Nr. 2 der Verordnungen über die Einrichtung der Hypothekenbücher von den Domänen vom 26. Januar 1809, abgedruckt bei Koch, Das Recht und Hypothekenwesen . . . S. 263; vgl. auch Genzmer, Entstehung, S. 23.

Brüche, Gärten, Ziegeleien, Fischereien usw. zu verstehen[1]). Domänenvorwerke waren einzelne selbständige Landgüter mit geschlossener Feldmark[2]). Wenn man nun nachforscht, wo die Bauern in dem Domänenamt wohnten, so findet man, daß sie geschlossen im Domänendorfe wohnten. So heißt es in der als Anlage zum Gesetzentwurf einer Landgemeindeordnung im Abgeordnetenhause beigefügten Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Landgemeinden und Gutsbezirke[3]) „die der Gutsherrschaft untertänigen Bauern wohnten gewöhnlich in einem Dorfe, mitunter auch in mehreren Dörfern zusammen[4])". Erst durch die Agrargesetzgebung (vgl. oben S. 8) wurde eine Änderung im Siedelungswesen veranlaßt. Die Gutsherren hatten ihren eigenen Wirtschaftsbetrieb ausgedehnt und setzten, um Ersatz für die verloren gegangenen Arbeitskräfte der Bauern zu bekommen, auf ihrem Vorwerkslande, außerhalb der Dörfer, Anwohner an[5]). Aber diese Anwohner waren gering an Zahl gegen die Dorfbewohner, die sich zum Gemeindeverbande zusammengeschlossen hatten. Die Schule war regelmäßig im Dorfe, in diese Dorfschule schickten auch die Anwohner auf gutsherrlichem Vorwerkslande ihre Kinder[6]). Baute bei dieser Besiedelung eines Domänenamtes der Domänenfiskus eine Schule, so geschah das selbstverständlich im Domänendorfe. Wenn nun der Domänenfiskus für eine solche Schule im Domänendorfe mit Benutzung dieser Bezeichnung eine Verpflichtung übernahm, so ist es m. E. hiernach nicht richtig, anzunehmen, daß es dem Gesetzgeber darauf ankam, irgendeine besondere Rechtswirkung mit dem Ausdruck „Domänendorf" zu erzielen. Offenbar war dem Domänenfiskus die örtliche Lage des Schulhauses gleichgültig; er hat lediglich an die Unterstützung seiner Hintersassen gedacht unter der Annahme, daß das Schulgebäude stets im Dorfe errichtet werden würde[7]).

Nach alledem kann also nicht gesagt werden, daß die Schulordnung das Gebiet, in dem der Domänenfiskus nach § 45 zu leisten hat, ein für allemal festgelegt hat.

f) Einwand C der herrschenden Meinung und Widerlegung.

Die herrschende Meinung kann nun folgenden Einwand erheben: Selbst, wenn angenommen wird, daß unter „Schulen in Domänendörfern" im Sinne des § 45 Schulordnung „Schulen für Domänen-

---

[1]) Koch, Das Recht . . . S. 100.
[2]) Koch, Das Recht . . . S. 101; Knapp, Bauernbefreiung, S. 4.
[3]) Anlage S. 306.
[4]) Vgl. auch Knapp, Bauernbefreiung, S. 4. „Daß die Bauern dorfweise und nicht in Einzelhöfen wohnen, ist durchaus die Regel."
[5]) Motive S. 41.
[6]) Motive S. 41, 45 und Schulordnung § 55; dort heißt es: „entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule".
[7]) In diesem Sinne wurde auch der Adel in den Reskripten vom 28. April 1738 und vom 24. Oktober 1741 (vgl. oben S. 25, Anm. 2 und 3) angewiesen, „in den adligen Dörfern" Schulen einzurichten. Sinn hat diese Anweisung nur, wenn man annimmt, daß hierdurch die Gutsherren für ihre Hintersassen verpflichtet werden sollten, ohne daß irgendwie Gewicht auf den Begriff „Dorf" gelegt wird.

hintersassen" zu verstehen sind, und daß die Schulordnung den Kreis der nach § 45 Berechtigten nicht ein für allemal durch Bestimmung eines „historischen" domanium fisci festgelegt hat, so hat der Domänenfiskus doch aus folgendem Grunde im neuen Domänen-Gutsbezirk regelrecht die Lasten aus § 45 nicht zu übernehmen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Schule und Gutsherrn wird für die vor Erlaß der Schulordnung gegründeten Schulen durch die Schulordnung, für die nach Erlaß der Schulordnung gegründeten durch die Gründung der Schule geschaffen. Je nachdem zu diesem Zeitpunkte der Fiskus oder ein Privatmann Gutsherr ist, steht der Schule das Recht aus §§ 44 und 45 zu oder nur aus § 44. Diese Regelung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Durch den in einem späteren Verkaufe des Gutes liegenden privatrechtlichen Akt können nicht die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse berührt werden. Entscheidend für die Pflichten des Gutsherrn kann nicht sein, wer jeweilig Eigentümer der Herrschaft ist, entscheidend ist vielmehr, wer bei Erlaß der Schulordnung oder später bei Gründung der Schule Eigentümer war. Der Domänenfiskus hat daher beim Erwerb des Gutes (Gutsbezirks) zwar dann die Lasten aus § 45 zu übernehmen, wenn die Schule neu begründet wird. Im Regelfalle, daß eine Schule bereits vorhanden ist, tritt er jedoch lediglich in die Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers ein.

Auch dieser Einwand ist m. E. nicht begründet. Zuzugeben ist zwar, daß durch Handlungen, die auf privatrechtlichem Gebiete liegen, öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen nicht geändert werden können. Dies trifft jedoch in diesem Falle garnicht zu. Nicht auf Grund des privatrechtlichen Erwerbes des Gutes seitens des Fiskus wird aus der Verpflichtung des § 44 eine solche aus § 44 zuzüglich des § 45, sondern aus der Tatsache, daß der Fiskus Gutsherr wird. Der Fiskus kauft nicht die Gutsherrlichkeit des öffentlichen Rechtes, sondern das Gutsgelände. Da der Gesetzgeber aber die Gutsherrschaft an das Eigentum des Gutes geknüpft hat, so wird der Fiskus mit dem Eigentumserwerbe Gutsherr und, da er Gutsherr geworden ist, wird er aus § 45 verpflichtet. Der Gesetzgeber stellt in der Schulordnung eine Alternative auf: § 44 gilt, falls ein Privater Gutsherr ist, § 44 und 45, falls der Domänenfiskus Gutsherr ist. Wenn dann die Gutsherrschaft als solche durch den Gesetzgeber von Handlungen des Privatrechtes abhängig gemacht ist, so kann im vorliegenden Falle nicht davon gesprochen werden, daß eine privatrechtliche Handlung öffentliches Recht geändert hat.

Warum insbesondere mit Emanation der Schulordnung diese Änderung in der Verpflichtung aus § 45 eingetreten sein soll, ist, wie schon aus dem oben (S. 28) Besprochenen folgt, weder aus dem Text der Schulordnung noch aus den Materialien irgendwie ersichtlich.

g) Einwand D der herrschenden Meinung und Widerlegung.

Die herrschende Meinung kann nun folgenden Einwand erheben: Wenn aus keinem anderen Grunde, so braucht doch der Domänenfiskus beim Ankauf eines Gutes (Gutsbezirks) darum nicht die Leistungen des

§ 45 zu übernehmen, weil die Schulordnung dem Herkommen einen maßgebenden Einfluß einräumt. Das Herkommen berechtigt und verpflichtet den Fiskus, beim Gutsankauf in die herkömmlichen Leistungen des Rechtsvorgängers einzutreten, ohne weitere Leistungen übernehmen zu müssen.

Auch dieser Einwand ist m. E. nicht berechtigt.

Kann überhaupt Herkommen von der Verpflichtung aus § 45 befreien? Die Schulordnung gibt keine Auskunft. Wir müssen darum auf die Entstehung des § 45 zurückgehen. Wie schon besprochen ist (oben S. 25), ist der § 45 eine Wiederholung von Bestimmungen der principia regulativa. Aber auch dort sind Befreiungsgründe nicht erwähnt. Über Herkommen spricht erst die Kabinettsorder vom 8. September 1840[1]) und die Verordnung vom 3. November 1840 (G. S. 41 S. 11). Dort heißt es im § 2: „Hat sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen eine vom Inhalt der gedachten Prinzipien . . . abweichende Norm gebildet, so hat es dabei sein Bewenden." Es mag zugegeben werden, daß diese Bestimmung auch noch jetzt Geltung hat.

Liegt jedoch Herkommen zugunsten des Fiskus beim Erwerbe eines Gutes vor?

Nein! Schon der Wortlaut des § 2 der angezogenen Verordnung spricht dagegen. Ein verjährtes Herkommen *gegen* die Bestimmungen des § 45 kann sich logischer Weise nur in einer Zeit bilden, in der die Bestimmungen des § 45 Anwendung finden, nie aber — wie im vorliegenden Falle zur Zeit, in welcher der Privatmann noch Gutsherr ist, — in einer Zeitspanne, während der die Bestimmungen noch gar keine Geltung haben.

Auch der durch die Rechtsprechung[2]) festgestellte Begriff des Herkommens läßt es als ausgeschlossen erscheinen, daß sich ein Herkommen gegen die fiskalische gutsherrliche Verpflichtung bilden kann, während der Fiskus noch garnicht Gutsherr ist. Die ständige Rechtsprechung steht auf dem Standpunkte[3]), daß eine Übung, welche lediglich auf dem bestehenden Gesetze, auf dessen richtiger oder unrichtiger Anwendung, beruht, nie ein Gewohnheitsrecht[4]) erzeugen kann. Im vorliegenden Falle beruht die Übung auf dem bestehenden Recht, dem Recht des Privatgutsherrn zu seinen Hintersassen. Es fehlt die Überzeugung der Übenden, daß das geschaffene Rechtsverhältnis nicht das auf dem geschriebenen Recht, sondern das auf den Umständen beruhende, vom geschriebenen Recht abweichende Recht ist. Es muß also stets ein anders lautendes Recht vorhanden und sogar gekannt sein. Schon ein Nichtkennen macht ein Entstehen von Gewohnheitsrecht unmöglich[5]).

---

[1]) Vgl. Motive S. 18.

[2]) Vgl. oben S. 20.

[3]) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 5. Juli 1890, Bd. 26, S. 323 und die dort angegebenen Entscheidungen des Reichsgerichts; Entscheidung des O. V. G. vom 29. Oktober 1887, Bd. 15, S. 230.

[4]) Herkommen ist partikuläres Gewohnheitsrecht, vgl. oben S. 17.

[5]) Vgl. die Entscheidung des O. V. G. vom 30. Juni 1886, Bd 13, S. 252; vom 18. Mai 1897, Preuß. Verwaltungsbl., Bd. 18, S. 494 und die oben S. 106 Anm. 1 genannten Entscheidungen; vgl. ferner die Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 2. Januar 1897, Preuß. Verwaltungsbl. Bd. 18, S. 278.

h) Zweite Begründung meiner Ansicht.

Ich bin oben (S. 23 ff.) auf Grund der Systematik und des Sprachgebrauchs der Schulordnung, sowie der geschichtlichen Entwickelung des § 45 Schulordnung zu dem Resultat gekommen, daß der Domänenfiskus beim Erwerb eines Gutes, mit dem die Gutsherrschaft verknüpft ist oder verknüpft wird, seinen neuen Hintersassen die Leistungen aus § 45 schuldet. Zu diesem Resultat kommt man auch, wenn man sich die gesetzgeberische Absicht bei Schaffung der Bestimmungen der principia regulativa vergegenwärtigt, aus welchen, wie wir oben (S. 25) gesehen haben, der § 45 der Schulordnung entstanden ist.

Nach den Motiven[1]) zur Schulordnung fand König Friedrich Wilhelm I. in Preußen nur wenig Landschulen vor. Nur in einzelnen Orten war ein Schullehrer angenommen. Die Mehrzahl der Kinder wuchs ohne Unterricht auf. Der Wille des Königs war, allen Kindern die Gelegenheit zum Schulbesuch zu verschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, errichtete der König einen mons pietatis von 50000 Talern zur Unterstützung von armen Gemeinden bei ihren Schuleinrichtungen[2]) und übernahm für seine Domänenschulen die Leistungen des freien Bau- und Brennholzes, sowie des Schulmorgens in den principia regulativa Nr. 2, 3, 7 (§ 45 Schulordnung) — vgl. oben S. 25 —. Unter Nr. 19 (a. a. O.) heißt es dann: „Wird sich der Adel hiernach zu richten haben . . . ., wiewohl ihnen freisteht, die Sache nach ihrem besten Gefallen einzurichten, nur, daß der Schulmeister seine Subsistenz habe und der von Sr. Königl. Majestät intendierte Endzweck erreicht werde." Hiernach ist es die ausgesprochene Absicht des gesetzgebenden Königs gewesen, die Schulen seiner Domänenhintersassen so auszustatten, daß sie den anderen Landschulen (den Adelsschulen) als Vorbild dienten. Zweifellos hat der Thronfolger nur im Geiste seines Vaters gehandelt, wenn er bald nach der Thronbesteigung (Reskript vom 29. Oktober 1741 — Schulz, Schulordnung, Ausgabe 87, S. 5, vgl. oben S. 16 —), nachdem er mißfällig vernommen hatte, daß die Einrichtung des Schulwesens in den adeligen Dörfern seit Erlaß der principia regulativa nur schlechten Fortschritt gemacht hatte, die adeligen Gutsherren zu bestimmten Leistungen nach Art der Leistungen, die er selbst übernommen hatte, verpflichtete.

Wenn es so die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, die Schulen seiner Domänenhintersassen auf eine den anderen Schulen vorbildliche Stufe zu bringen, so entspricht dieser gesetzgeberischen Absicht bei vorliegender Frage nicht die herrschende Meinung, sondern die von mir vorgeschlagene Lösung; denn es kann nur die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, daß alle Schulen für die Domänenhintersassen, auch die zu irgend einem Zeitpunkte neu entstehenden Schulen für Domänenhintersassen, die Wohltat des § 45 empfänden.

Schon einmal geriet dieser gesetzgeberische Gedanke des um die Schulen besorgten Königs in Vergessenheit. Es erwuchsen Zweifel,

[1]) S. 37 (vgl. oben Anm. 2, S. 3).
[2]) Vgl. bei v. Rönne, Das Unterrichtswesen, Bd. I, S. 94.

ob die in den principia regulativa zugesicherten Leistungen nur für die um das Jahr 1736 gegründeten Schulen bestimmt seien, oder auch für später errichtete Schulen. Dieser Zweifel fand durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. September 1840 und durch Verordnung vom 30. November 1840 (vgl. oben S. 17) seine Lösung zugunsten der Schule. Die Verordnung stellte die Verpflichtung des Fiskus von neuem fest (§ 1 a. a. O.)[1].

Es dürfte der Absicht des Schöpfers der Bestimmungen und dieser ersten Interpretation entsprechen, wenn auch weiter an der steten Verpflichtung des Fiskus zugunsten des Domänenschulwesens festgehalten würde. Wie damals im Interesse des Königs, liegt es heute im Interesse des Staates und ist dessen nobile officium, daß alle seine Domänenschulen gleichmäßig in vorbildlicher und freigiebiger Weise ausgestattet werden.

i) Entstehungsursache der herrschenden Meinung.

Wir haben gesehen, daß der Domänenfiskus die Leistungen des § 45 Schulordnung allen seinen Hintersassen, und daher bei einem Gutserwerb (selbständiger Gutsbezirk!) seinen neuen Hintersassen schuldet.

Wie kommt es nun, daß eine Ansicht herrschend ist, die diese einfache, sich aus dem Wesen der Gutsherrschaft von selbst ergebende Erklärung des § 45 nicht annimmt, sondern zur Deutung des Paragraphen durchaus am Wortlaute hängt und durch Schaffung des schwierigen Begriffs eines „Domänendorfes" und eines „historischen domanium fisci" zu einem Resultate kommt, das sich mit der Grundlage der Verpflichtung, dem Rechtsinstitut der alten Gutsherrschaft, nicht vereinen läßt?

Ursache kann nicht allein der Wortlaut des § 45 sein; Ursache können auch nicht allein die nicht richtigen Erklärungen des in der Praxis gebräuchlichsten Kommentators der Schulordnung, Schulz (vgl. oben S. 52, Anm. 1) sein. Verfolgen wir die Spuren weiter, so sehen wir, daß sie uns zur Rechtsprechung des höchsten preußischen Verwaltungsgerichts führen.

Das preußische O. V. G. hat die vorliegende Streitfrage nicht entschieden, die Auslegung des § 45 ist jedoch mehrfach zur Entscheidung gekommen.

So im Urteil vom 1. Mai 1885. Dort heißt es[2]: „Der § 45 gibt also die Verpflichtungen des Fiskus wieder, welche demselben für den Schulbezirk, insoweit der letztere zum Domanium gehört, obliegen." Und[3] „Die Verpflichtung des Fiskus erstreckt sich . . . . auf alle Ortschaften im Domanium . . . . ".

Es ist unberechtigt, wenn die herrschende Meinung sich auf diese Worte stützt und sagt, daß es ein historisches Domanium gibt, außerhalb dessen der Fiskus für neue Hintersassen die Verpflichtung des § 45

[1] Vgl Motive, S. 18.
[2] Entscheidungen, Bd. 12, S. 220.
[3] a. a. O., S. 221.

nicht schulden kann. Es handelt sich in der Entscheidung darum, festzustellen, ob die Leistung des § 45 auch für Ortschaften von Domänenhintersassen, die außerhalb eines Gemeindebezirks liegen, geschuldet wird. Hierauf lautete die Entscheidung des Gerichtshofes unter Berufung auf die Obertribunalsentscheidung vom 11. März 1864 (Bd. 53, S. 283), die Verpflichtung gebühre allen Hintersassen: „Unter Schulen in Domänendörfern sind Schulen für Domänenhintersassen zu verstehen" (S. 220). Das Urteil versteht also unter Domanium weiter nichts als das Territorium, auf welchem die Domänenhintersassen wohnen. Für die Annahme, daß für die Verpflichtung des § 45 örtliche Lage in einem „historischen Domanium" Bedingung ist, ist keine Begründung in dieser Entscheidung vorhanden.

Die herrschende Meinung könnte sich ferner auf das Urteil vom 11. Februar 1902[1]) stützen. Dort findet sich folgende Erklärung des Domänendorfes: „Unter Domänendörfern sind alle Ortschaften zu verstehen, die sich innerhalb des Bezirks befinden, auf den sich ehemals die gutsherrliche Gewalt des Domänenfiskus erstreckte, also die im Domanium des Fiskus belegenen Ortschaften, gleichviel, ob sie jetzt einem fiskalischen Gutsbezirk angehören oder Landgemeinden bilden."

Daß die Beziehung der herrschenden Meinung auf dieses Urteil ein Trugschluß ist, darauf deutet schon der Umstand hin, daß das O. V. G., nachdem es im Urteil vom 1. Mai 1885[2]) unter Berufung auf die Obertribunalsentscheidung vom 11. März 1864 (Bd. 53, S. 238), im Urteil vom 27. Januar 1886[3]) und im Urteil vom 9. Oktober 1886[4]) und vom 30. Oktober 1894[5]) (vgl. oben S. 26, Anm. 1) die Ansicht vertreten hatte, daß „Schulen in Domänendörfern" „Schulen für Domänenhintersassen" bedeutet, in diesem Urteil vom 11. Februar 1902 nicht, wie es in gleichen Fällen zu tun pflegt, die Änderung seiner bisherigen Ansicht ausdrücklich feststellt und begründet.

In der Tat geben die Worte des O. V. G. im Zusammenhange genommen auch hier ein anderes Bild. Das O. V. G. hatte zu entscheiden, ob ein früher fiskalisches Gut, das ohne Mitübertragung der Gutsherrlichkeit veräußert war, durch spätere Umwandlung in eine Landgemeinde aus der fiskalischen Gutsherrschaft ausgeschieden sei. Dies will das O. V. G. verneinen, da das Ausscheiden aus dem Domanium (gleich: Gutsherrlichkeit) nur durch Einverleibung in einen Privatgutsbezirk oder durch Erhebung zu einem selbständigen Privatgutsbezirk verursacht wird.

Daß die Erklärung des Begriffs „Schulen in Domänendörfern" keine Definition, sondern nur ein für den fraglichen Fall gebrauchter Ausdruck gewesen ist, bestätigt das O. V. G. selbst im Urteil vom 27. März 1903[6]), in welchem es die Ansicht vom 11. Februar 1902 mit folgenden Worten modifiziert:

---

[1]) Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 24, S. 309.
[2]) Entscheidungen, Bd. 12, S. 220.
[3]) Entscheidungen, Bd. 13, S. 240.
[4]) Entscheidungen, Bd. 14, S. 210.
[5]) Entscheidungen, Bd. 27, S. 157.
[6]) Entscheidungen, Bd. 44, S. 214.

„Unter den Schulen in Domänendörfern wären dem Wortlaut nach Schulen innerhalb des ehemals der gutsherrlichen Gewalt des Fiskus unterworfen gewesenen Bezirks, also Schulen in Ortschaften zu verstehen, die im Domanium des Fiskus liegen, gleichviel ob . . . ., damit erschöpft sich indes die Bedeutung des Ausdrucks nicht, er bezeichnet vielmehr noch außerdem die Bestimmung oder Mitbestimmung der Schulen für Domänendörfer, während deren örtliche Lage, sei es in einem Domänendorfe oder anderswo, keinen rechtlichen Unterschied begründet. Der Fiskus hat mithin das Schulholz regelmäßig für alle seine Hintersassen, aber auch nur für diese . . . . zu gewähren."

Eine seltsame Erklärung! Was bedeutet das Wort „außerdem"? Die ersten Worte müßten so ausgelegt werden, daß zum Begriff der „Schule im Domänendorfe" erstens nötig ist, daß die Schule in einem Domänendorfe liegt, zweitens, daß die Schule für ein Domänendorf (d. h. für Einwohner desselben) bestimmt ist. Das O. V. G. nimmt aber durch den Satz: „während deren örtliche Lage, sei es in einem Domänendorfe oder anderswo, keinen rechtlichen Unterschied begründet" die erste Bedingung ausdrücklich wieder aus und wiederholt letzteres durch die Zusammenfassung: „Der Fiskus hat mithin das Schulholz regelmäßig für alle seine Hintersassen, aber auch nur für diese . . . . zu gewähren."

Daß sowohl die Erklärung vom 11. Februar 1902 als auch der erste Teil der Erklärung vom 27. März 1903 keine Definition gewesen ist, zeigt auch die Entscheidung vom 6. Mai 1902[1]). Dort erklärt das O. V. G. Domänendörfer mit „Ortschaften, die unter der Gutsherrlichkeit des Domänenfiskus stehen".

Wir sehen aus diesen Entscheidungen, daß das O. V. G. zwar glaubt, zur Erklärung des § 45 den Begriff „Domänendörfer" definieren zu müssen, daß es aber keine klare allgemeine Definition des Begriffs findet und zur Entscheidung der einzelnen Rechtsfrage stets meiner Ansicht entsprechend feststellt, daß „Schulen in Domänendörfern" nichts weiter bedeutet als Schulen für Domänenhintersassen; daß es ferner zwar von einem Domanium spricht, damit aber lediglich das gutsherrliche Territorium meint.

Wenn die herrschende Meinung daher bei der vorliegenden Frage sich auf das O. V. G. stützend behauptet, es käme auf Deutung des Begriffs „Domänendörfer" an, so wird diese Behauptung durch die Rechtsprechung des O. V. G. nicht unterstützt. Wenn die herrschende Meinung sich aber auf das O. V. G. beruft bei der Behauptung, es gäbe ein historisches domanium fisci, einen numerus clausus, außerhalb dessen die Verpflichtung des § 45 nicht mehr entstehen kann, so ist diese Berufung irrtümlich.

k) Schluß.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß der § 45 nichts weiter bedeutet, als eine besondere Verpflichtung des Fiskus als Gutsherrn

[1]) Entscheidungen, Bd. 41, S. 214.

für seine Hintersassen, daß er für den Fiskus eine in den Leistungen gesteigerte Gutsherrlichkeit schafft.

Daraus folgt einerseits, daß der Domänenfiskus beim Ankauf einer Besitzung, die einen selbständigen Gutsbezirk bildet, oder dazu erhoben wird, als Gutsherr den Domänenhintersassen die Leistung des § 45 schuldet; andererseits ergibt sich daraus auch ohne weiteres, daß der Fiskus beim Ankauf einer Besitzung, mit der die Gutsherrschaft nicht verbunden ist, Verpflichtungen aus § 45 nicht übernimmt.

IV. Verpflichtung des Domänenfiskus beim Guts-erwerb als Grundherr und Anwohner.

(§ 56 Schulordnung.)

a) Einleitung.

Im § 56 legt die Schulordnung dem Grundherrn und den Anwohnern Schullasten auf. In den §§ 55 und 56 heißt es:

„Für das Schulbedürfnis der außerhalb eines Kommunalbezirks auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden. Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht imstande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege, zu bestreiten."

Im Anschluß daran sagt § 60 Schulordnung:

„Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittelung des Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselben zu den Beiträgen für den Anschluß an eine benachbarte Gemeindeschule oder für die Errichtung einer eigenen Schule beizusteuern hat. Den Ausfall überträgt der Grundherr."

Demnach haben die Anwohner für die Kosten der Schulunterhaltung aufzukommen. Sind sie dazu nicht imstande, hat der Grundherr für sie einzutreten.

Um zu prüfen, wann und in welchem Umfange der Domänenfiskus die Verpflichtungen aus § 56 zu übernehmen hat, ist es nötig, zu untersuchen, wer Grundherr und wer Anwohner im Sinne der Schulordnung ist.

Dabei erkennt man zunächst, daß es einen Grundherrn und Anwohner im Sinne der Schulordnung nur im selbständigen Gutsbezirk, nicht aber im Gemeindebezirk gibt. Nach § 39 der Schulordnung sind die Schullasten in Gemeinden regelrecht in derselben Weise wie die übrigen Kommunalbedürfnisse aufzubringen. Daraus ergibt sich, daß eine subsidiäre Haftung für die Schullasten seitens eines einzelnen für andere, die zu der Art der Tragung von Kommunallasten im Gegensatz stände, im Gemeindebezirk nicht möglich ist. Dasselbe drückt der § 55

mit den Worten aus: — „außerhalb eines Kommunalbezirks“. Wenn wir im folgenden die Begriffe „Grundherrschaft“ und „Anwohner“ untersuchen, brauchen wir demnach nur die beiden Fälle zu betrachten, daß der Domänenfiskus entweder ein Gut erwirbt, mit dem das Recht zur Gutsherrschaft verknüpft ist, oder das ohne dieses Recht im selbständigen Gutsbezirk liegt.

b) Begriff des Grundherrn und der Anwohner nach § 56 Schulordnung.

§ 1. Die in der Wissenschaft allgemein bekannten Begriffe des Grundherrn.

Wir wollen nun untersuchen, wer Grundherr im selbständigen Gutsbezirk ist, der nach § 56 für Anwohner einzustehen hat, und wer diese Anwohner sind.

Die Ausdrücke „Grundherrschaft“ und „Gutsherrschaft“ legen nahe, daß das Wesen der Grundherrschaft im Gegensatz zum Wesen der Gutsherrschaft, das auf der Beziehung der Herrschaft zu einem Gutsbetriebe beruht (vgl. oben S. 23), auf einer Beziehung der Herrschaft zum Grund und Boden beruht.

Die Wissenschaft hat die Begriffe auch in diesem Sinne erklärt. Die Grundherrschaft beruht danach auf Besitz an Grund und Boden seitens der Herrschaft und Überlassung desselben an einen oder mehrere Bauern gegen Natural- oder Geldzins[1]). Der Grundherr hat im Gegensatz zum Gutsherrn keine eigene für den Markt arbeitende Gutswirtschaft[2]), er bedeutet jedoch ebenso wie der Gutsherr Obrigkeit über die betreffenden Landbewohner[3]).

Daß dieser Begriff der Grundherrschaft von der Schulordnung nicht gemeint sein kann, ergibt schon die Tatsache, daß diese Grundherrschaft nie östlich der Elbe bestanden hat[4]).

Einen zweiten Begriff der Grundherrschaft entwickelt das A. L. R. Dort ist unter „Grundherr“ entweder der Gutsherr zu verstehen in seinen privatrechtlichen Beziehungen zu Leuten, denen er Land zur Benutzung gegeben hat (vgl. Titel 21, I z. B. §§ 629, 635); oder der Ausdruck wird ohne besonderen Grund für den Begriff des Gutsherrn angewendet (vgl. II, 7 z. B. § 150[5]) „Grundherr“ ist hiernach eine Bezeichnung des Gutsherrn[6]).

Auch diesen Begriff meint die Schulordnung nicht[6]).

---

[1]) Vgl. Wittich, Die Grundherrschaft, und desselben Aufsatz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Art. „Gutsherrschaft“, Bd. 4, S. 930; vgl. ferner Knapp, Landarbeiter, S. 47, 51, 54.

[2]) Wittich, im Handwörterbuch S. 930; Knapp, Bauernbefreiung, S. 2.

[3]) Das obrigkeitliche Verhältnis tritt allerdings weniger zutage wie in der Gutsherrschaft. Vgl. jedoch z. B. Ehekonsens im Meierrecht. Wittich, Die Grundherrschaft, S. 410.

[4]) Wittich, Handwörterbuch, S. 931.

[5]) Vgl. auch v. Kamtz in Kamptz's Jahrbüchern, Bd. 34, S. 255.

[6]) Vgl. Entscheidung des O. V. G. vom 21. März 1888, Bd. 16, S. 234. Anders allerdings in der Entscheidung vom 18. Januar 1898, Bd. 33, S. 247; an späterer Stelle dieser Entscheidung betont jedoch das O. V. G. wieder den wesentlichen Unterschied zwischen Grundherrschaft im Sinne des A. L. R. und der Schulordnung (Möglichkeit der Trennung von Gutsherrschaft und Grundherrschaft).

§ 2. Grundherr und Anwohner nach § 56 Schulordnung.

Um den Begriff der Grundherrschaft im Sinne der Schulordnung zu verstehen, ist es nötig, die ländlichen Verhältnisse zur Zeit des Entstehens der Schulordnung zu betrachten, von denen die Motive (S. 41 ff.) ein anschauliches Bild geben:

Durch die Agrargesetzgebung hatte sich der Besitz der Gutsherren erheblich vergrößert. Um den Besitz bewirtschaften zu können, siedelten sie Tagelöhner an. Während schon vorher die Kinder der auf dem Gutshofe befindlichen Dienstboten und Beamten die Schule der benachbarten Gemeinde besuchten, traten jetzt durch die zunehmende Zahl der Kinder außerhalb der Gemeinde, welche die Gemeindeschule besuchten, erhebliche Unzuträglichkeiten für die Gemeinde zutage, die die Schullasten als Kommunallasten zu tragen hatte. Die Regelung dieser Schulverhältnisse außerhalb des Gemeindebezirks beabsichtigte die Schulordnung in den §§ 55 ff. Grundherr im Sinne der Schulordnung ist demnach der privatrechtliche Eigentümer im selbständigen Gutsbezirk, von dem oder von dessen Rechtsvorgänger Ansiedelungen (von „Anwohnern") angelegt worden sind. Grundherrschaft im Sinne der Schulordnung ist daher etwas wesentlich anderes als Gutsherrschaft alten Rechtes (Gutsherrschaft des A. L. R., Grundherrschaft des A. L. R.)[1]), sie steht vielmehr mit dem Zusammenschluß der Bewohner des nicht eine Gemeinde bildenden Bezirks, der Gutsherrschaft neuen Rechtes[2]), in geschichtlichem Zusammenhang.

c) Wer ist im selbständigen Gutsbezirk Grundherr, und wer sind die Anwohner?

§ 1. Im Regelfalle.

Daraus, daß die Schulordnung im § 56 sagt, der Grundherr habe für die Anwohner subsidiär einzutreten, ebenso wie er die Kosten der Armenpflege zu bestreiten hat, eine Ansicht, die in den Motiven (S. 45) noch genauer als gesetzgeberischer Gedanke zum Ausdruck gebracht worden ist, ist zu entnehmen, daß regelrecht Grundherr der die Armenlast tragende Gutsherr (Gesetz vom 31. Dezember 1842 § 5 — Ges. S. 43, S. 8 —) ist. Daß in der Praxis überhaupt Gutsherr und Grundherr identifiziert wird, zeigt am besten der Umstand, daß der in Westpreußen gebräuchlichste Kommentar der Schulordnung, Schulz, Ausgabe 87, S. 27 (vgl. oben S. 16, Anm. 1) im entscheidenden § 56 überhaupt „Gutsherr" statt „Grundherr" sagt[3]). Tatsächlich wird auch gemeinhin der Gutsherr die Ansiedelung im selbständigen Gutsbezirk veranlaßt haben. Wenn demnach im selbständigen Guts-

[1]) Vgl. oben S. 6 und 38.

[2]) Vgl. oben S. 11, Anm. 1.

[3]) In den neueren Auflagen ist der Text zwar richtig gestellt. Noch in der Ausgabe von 1909 sagt Schulz jedoch (Anm. 1 zu § 56 — S. 94 —): „Nach §§ 55 ff. der Schulordnung steht der Guts- und Grundherr für seine Person außerhalb des Schulverbandes", und (Anm. 3 zu § 56 — S. 95 —): „Der Gutsherr hat zu verlangen, daß die Leistungsfähigkeit der . . . Gutseingesessenen . . . dargetan werde."

bezirk Schullasten zu tragen sind, wird der Domänenfiskus regelrecht dann der subsidiär haftende Grundherr sein, wenn er Gutsherr wird.

Wer sind nun in diesem Regelfalle die Anwohner des Domänenfiskus als Grundherren?

Hier entstehen nach zwei Richtungen hin Schwierigkeiten. Erstens entsteht die Frage, ob Anwohner nur die Bewohner des dem Domänenfiskus zu eigen gehörenden Landes sind, worauf der Ausdruck „Grundherr" hindeutet; zweitens die Frage, ob Anwohner in dem selbständigen Gutsbezirk die Bewohner jeder beruflichen Stellung sind, insbesondere, ob auch der Domänenpächter zu den Anwohnern des Fiskus zu rechnen ist.

Beidemal werden die Zweifel unterstützt durch die Ausdrucksweise des Gesetzes und der Motive. So weist das Gesetz in §§ 57 und 65 auf den Grundherrn als Eigentümer des Grund und Bodens der Anwohner hin (vgl. ebenso Motive S. 45: „Grundherr, auf dessen Grund und Boden die Ansiedler angesetzt sind"). So sagen ferner die Motive (S. 41 — ad 2 — und S. 45), daß unter Anwohnern die als Tagelöhner angesiedelten „kleinen Leute" anzusehen sind.

Bei Prüfung der gesetzgeberischen Absicht leuchtet es jedoch ein, daß die Bewohner des selbständigen Gutsbezirks ohne Rücksicht auf Besitz und Stellung außer dem Grundherrn selbst dessen Anwohner sind.

Durch die §§ 55 ff. der Schulordnung hatte — wie schon oben S. 128 geschildert — eine Regelung des gesamten Schulwesens außerhalb des Gemeindebezirks geschehen sollen unter der Festsetzung, daß die „Anwohner" selbst mit subsidiärer Unterstützung des Grundherrn die Lasten tragen sollten. Würden Bewohner des selbständigen Gutsbezirks da sein, die weder Grundherr noch Anwohner sind, so würde die gesetzgeberische Absicht nicht erreicht sein.

Die Absicht der Schulordnung insbesondere, daß der Grundherr auch für Leute auf eigenem Grund und Boden im selbständigen Gutsbezirk einzustehen hat[1]), zeigt der § 40, nach dem bei Regelung der Beiträge derjenigen Personen, welche auf Vorwerken oder sonst außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, die Vorschriften der §§ 55—62 zur Anwendung kommen.

Die Absicht der Schulordnung insbesondere, Leute jeder beruflichen Stellung zu den Anwohnern zu zählen, ist daraus zu entnehmen, daß die Motive (S. 41) davon sprechen, früher hätten schon Kinder von Dienstboten und Beamten die Gemeindeschule besucht, jetzt wären Kinder von Tagelöhnern hinzugekommen, und daß die Schulordnung dann im § 55 von Dienstboten, Tagelöhnern, Ansiedlern und herrschaftlichen Beamten spricht[2]). Daß der Domänenpächter zu den Anwohnern des Domänenfiskus zu rechnen ist, zeigt deutlich die Ausdrucksweise des Gesetzes: „herrschaftliche Beamte".

---

[1]) Vgl Entscheidung des O. V. G. vom 5. April 1893, Preuß. Verwaltungsbl., Bd. 14, S. 538; vom 18. Januar 1898, Entscheidung. Bd. 33, S. 248, 249. Vgl. auch die Motive S. 41, nach denen der Grundherr den Anwohnern ein Stück Land „wohl auch eigentümlich überließ".

[2]) Vgl. Entscheidung des O. V. G. vom 18. Januar 1898, Bd. 33, S. 248 vom 18. November 1902, Bd. 44, S. 221.

§ 2. Im Ausnahmefalle.

Wir haben den Regelfall im Auge gehabt, daß der Domänenfiskus als Gutsherr Grundherr im selbständigen Gutsbezirk wird. Es entsteht nun für den Domänenfiskus die Frage, ob er auch Anwohner werden kann, wenn er Gutsherr wird, und ob er Grundherr werden kann, wenn er nicht Gutsherr wird.

Da die Grundherrschaft mit der alten Gutsherrschaft in keinem begrifflichen Zusammenhang steht (vgl. oben S. 39), und der Gesetzgeber das nicht ausdrücklich bestimmt hat, ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß beide Rechtsinstitute mit ihrem Träger übereinstimmen müssen[1]). Wie wir oben gesehen haben, ist aus Gesetz und Motiven jedoch zu entnehmen, daß eine solche Trennung von Gutsherrschaft und Grundherrschaft nur eine Ausnahme hat sein sollen. Um festzustellen, wann diese Ausnahme stattfindet, muß man m. E. auf die gesetzgeberische Absicht zurückgehen. Danach erklärt sich die Haftung des Grundherrn für Anwohner aus der „Natur der Sache" aus „den natürlichen inneren Verpflichtungsgründen"[2]), d. h.: daraus, daß die wirtschaftliche Tätigkeit der Anwohner dem Grundherrn zugute kommt. Die Ausnahme liegt also dann vor, wenn der Gutsherr keine wirtschaftliche Bedeutung für den selbständigen Gutsbezirk hat, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit vielmehr einem anderen zugute kommt[3]).

Dieser Fall tritt dann ein, entweder, wenn der Gutsherr nur wenig Besitz im selbständigen Gutsbezirk hat, und der Hauptbesitzer die Ansiedelungen anlegt, oder, wenn der Gutsherr — oder sein Rechtsvorgänger — die Ansiedelungen zwar selbst angelegt hat, der Hauptbesitz aber in die Hände eines anderen übergegangen ist. Der Hauptbesitzer ist dann Grundherr, im zweiten Fall als Rechtsnachfolger im Hauptbesitz des Gutsherrn.

Da der Domänenfiskus nun im praktischen Falle schon aus wirtschaftlichen Gründen nur Domänen von solchem Umfange erwirbt, daß die Bedeutung für den selbständigen Gutsbezirk vorhanden ist, so wird er m. E. auch, wenn er nicht das Grundstück erwirbt, mit dem die Gutsherrschaft verbunden ist, Grundherr werden.

Wenn man dem Gedankengange des O. V. G. folgt, muß man zum entgegengesetzten Resultat kommen; das O. V. G. stellt nämlich in zwei Entscheidungen[4]) den Satz auf, daß nur dann jemand Grundherr wird, wenn er das Grundstück, mit dem an sich die Gutsherrschaft verknüpft wäre, das „Substrat" der Gutsherrschaft erwirbt. Da nun Inhaber der vom „Substrat" losgelösten Gutsherrschaft im praktischen Falle nur der Fiskus sein wird[5]), so kann nach dieser Ansicht der Fiskus nie Grundherr werden, ohne Gutsherr zu werden.

---

[1]) Vgl. Entscheidung des O. V. G. vom 4. Februar 1885, Bd. 12, S. 214; vom 19. Dezember 1888, Bd. 17, S. 270; vom 5. April 1893, Bd. 24, S. 161; vom 18. Januar 1898, Bd. 33, S. 245.

[2]) Vgl. Entscheidung des O. V. G. vom 5. April 1893, Bd. 24, S. 170.

[3]) Vgl. Entscheidung des O. V. G. vom 5. April 1893, Bd. 24, S. 171.

[4]) Vgl. Entscheidung des O. V. G. vom 18. Januar 1898, Bd. 33, S. 250; vom 9. Juni 1903, Bd. 44, S. 226.

[5]) Vgl. Entscheidung des O. V. G. vom 18. Januar 1898, Bd. 33, S. 249.

Ich kann mich den Ausführungen des O. V. G. nicht anschließen. Das O. V. G. kann nur entweder von der Voraussetzung ausgegangen sein, daß Grundherrschaft in Abhängigkeit von der betreffenden Gutsherrschaft in Zusammenhang steht mit dem dieser zugrunde liegenden Grundstücke. Oder es geht von der Voraussetzung aus, daß die Grundherrschaft an sich die Eigenschaft hat, mit einem bestimmten Grundstücke verbunden zu sein.

Es erübrigt sich zu entscheiden, auf welcher Voraussetzung die Annahme des O. V. G. ruht, da beide Voraussetzungen nicht richtig sein dürften. Nimmt man die erste Voraussetzung an, so erscheint Grundherrschaft als eine Rechtsbeziehung der Gutsherrschaft. Dann wäre m. E. eine Trennung dieser Rechtsbeziehung, wovon beide Entscheidungen sprechen, von der Gutsherrschaft überhaupt nicht möglich. Der Annahme beider Voraussetzungen stehen ferner folgende Erwägungen entgegen: Grundherrschaft und Gutsherrschaft sind, wie oben dargestellt und wie das O. V. G. selbst immer wieder betont, etwas begrifflich verschiedenes. Gutsherrschaft (alte sowohl wie die auf dem Boden der alten gewachsene neue — vgl. oben S. 12) stellt sich dar als eine Knüpfung obrigkeitlicher Funktionen (Rechte und Pflichten) an das Eigentum an einer bestimmten Parzelle. Dies Wesen der Gutsherrschaft ist so eigenartig, daß es nirgend im gesamten Recht ein Gegenstück findet. Insbesondere hat die Grundherrschaft der Schulordnung nichts weder mit obrigkeitlichen Funktionen noch sonst irgendwie — wie oben gesagt — damit gemein. Sie ist nicht Ausfluß obrigkeitlicher Stellung, sondern auf dem Grunde „der natürlichen inneren Verpflichtung", der „Natur der Sache" entstanden[1]). Wenn das O. V. G. nun die Grundherrschaft nach Analogie der Gutsherrschaft mit dem Eigentum an einer bestimmten Parzelle in Zusammenhang bringt, so legt es der Grundherrschaft Eigenschaften bei, die ihr fremd sind, und für deren Bestand eine Begründung nicht gefunden werden kann.

d) Schluß.

Der Domänenfiskus wird nach diesen Ausführungen im praktischen Falle Grundherr werden, wenn er eine Domäne im selbständigen Gutsbezirk erwirbt. Alle Bewohner des selbständigen Gutsbezirks sind dann seine Anwohner. Der Domänenfiskus wird nicht Grundherr, wenn er eine Domäne im Gemeindebezirk erwirbt.

Zusammenfassung.

Auf Grund meiner Ausführungen möchte ich folgendes als Resultat zusammenfassen:

Erwirbt der Domänenfiskus ein Gut, mit dem das Recht, einen selbständigen Gutsbezirk zu bilden, verbunden ist, oder wird mit einem

[1]) Vgl. Entscheidung des O. V. G. vom 5. April 1893, Bd. 24, S. 170.

ihm schon gehörigen Gute dieses Recht nachträglich verbunden, so hat er als Gutsherr die Leistungen aus § 44 und § 45 Schulordnung seinen Hintersassen und als Grundherr die Leistungen aus § 56 seinen Anwohnern zu gewähren. Hintersassen sind die Bewohner des selbständigen Gutsbezirks; ist der selbständige Gutsbezirk ein historischer, so kann sich der Kreis der Hintersassen auch über die Grenzen des selbständigen Gutsbezirks ausdehnen. Anwohner sind die Bewohner des selbständigen Gutsbezirks.

Erwirbt der Domänenfiskus ein Gut im selbständigen Gutsbezirk, so kommt er wie jeder andere Gemeindeangehörige durch Zahlung der Gemeindeabgaben seinen Schulverpflichtungen nach.

Befreiung von seinen Verpflichtungen findet der Domänenfiskus beim Vorhandensein besonderer Stiftungen oder besonderer rechtlicher Verpflichtungen. Eine Änderung in den gutsherrlichen Verpflichtungen können Vertrag oder Herkommen veranlassen.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H. in Danzig.